Protokoll

der

außerordentlichen Generalversammlung

und der

Subscribenten-Hauptversammlung

der

schweizerischen Nationalvorsichtskassa,

gehalten in Bern, den 19. Dez. 1853,

nebst

Berichten

der

Spezial-Kommission zu Prüfung des Jahresberichtes von 1852, und des Subscribenten-Rathes über die Untersuchung der Hyothekar-Titel.

Gedruckt bei J. A. Weingart in Bern.

Protokoll

der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre und Subscribenten der Schweizerischen National-Vorsichts-Kassa, gehalten im Casinosaale zu Bern den 19. Dezember 1853 von Morgens 10 Uhr an.

Anwesend 317 Subscribenten und Aktionärs.

Die Versammlung, in welche die hohe Regierung des Standes Bern den Hrn. Regierungsstatthalter Studer als ihren Kommissär abgeordnet hatte, wird eröffnet durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, Herrn Tschann-Zeerleder. Auf seine Einladung hin schreitet die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten. Gewählt wurde durch offenes Stimmenmehr:

Herr Fürsprech Müller von St. Gallen. Die Bestellung des Büreaus wurde dem Herrn Präsidenten überlassen, worauf derselbe mit Zustimmun der Versammlung bezeichnete:

Zu Sekretären: Hr. Professor Ries von Bern, und da dieser nicht anwesend:

Herr Nationalrath Huber von Zürich,
„ Professor Schlatter von Solothurn.

Zu Stimmenzählern: Herr Valentin, Bundeslandammann von Mayenfeld, Kantons Graubünden,
Herr Lohner, Nationalrath von Bern,
„ Ringier, Staatsschreiber v. Aarau,
„ Dula, Regierungsrath von Luzern.

Zum Vicepräsidenten und nöthigenfalls Uebersetzer: Herr Migy, Fürsprech von Courtelary.

Nachdem hierauf die Aktionäre, welche Vollmachten von abwesenden Aktionärs haben sollten, eingeladen worden, dieselben vorzulegen, wurde das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 2. July 1853 verlesen und dasselbe genehmigt.

Es folgte nun die Verlesung und Behandlung der Traktanden der heutigen Versammlung, gemäß dem gedruckten summarischen Bericht des Subscribentenrathes vom 22. November l. J.

§. 1. Bericht der Spezialkommission zur Prüfung des Jahresberichtes von 1852.

Berichterstatter: Herr Professor Delabar von St. Gallen.

Die Schlußanträge der Kommission lauten:

1) Nichtgenehmigung des letzten Jahresberichtes des Hrn. alt-Direktors Cünier, bis die im Berichte hervorgehobenen Unrichtigkeiten abgeändert und bereiniget sind.

2) Tadel über die lückenhafte und oberflächliche Abfassung des Berichtes und die in mancher Hinsicht stattgehabte nachläßige und pflichtvergessene Geschäftsführung unter Vorbehalt materieller Verantwortung.

Beide Anträge werden von der Versammlung angenommen.

§. 2. Bericht des Verwaltungsrathes über die ihm von der Generalversammlung des 2. Juli 1853 gegebenen Aufträge.

Berichterstatter: Herr Direktor Frey.

Der Verwaltungsrath trägt am Schlusse darauf an:

1) Es sei mit Hinsicht auf das St. Urban Anleihen von Fr. 450,000 der Beschluß vom 2. Juli abhin in Beziehung auf sofortigen Inkasso zurückzuziehen, dagegen die Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des alten Verwaltungsrathes bis zu vollständiger Abbezahlung oder Sicherstellung der Schuld fortbestehen zu lassen.

2) Im Ferneren sei der Verwaltungsrath beauftragt, diejenigen Förmlichkeiten, welche zu vollständiger Verhaftung der jetzt sich darbietenden Sicherheit erforderlich sind, mit aller Beschleunigung beizubringen.

3) Sei die Verwaltung eventuell ermächtigt, sofern die künftigen Verhältnisse es gestatten, resp. die jährlichen Einzahlungen fortgeleistet werden, bei der hohen Regierung von Luzern Schritte einzuleiten, um wo möglich die Kaufrestanz von Fr. 169,000 auszulösen, und sodann für eine neue Gesammtforderung von Fr. 619,000 den ersten Rang auf die ganze Domäne von St. Urban zu erhalten.

Die Versammlung tritt in diese Vorschläge des Verwaltungsrathes nicht ein, erklärt aber, daß dem Verwaltungsrathe unbenommen bleiben solle, ein Anleihen, wie er proponirt, zu kontrahiren, wenn ein solches statutengemäß negocirt werden kann.

§. 3. Anträge des Subscribentenrathes mit Gutachten des Verwaltungsrathes über

Vollziehung mehrerer Statutenbestimmungen, welche eine wirksamere Controlle der Verwaltung ꝛc. zum Zwecke haben.

Der Referent des Subscribentenrathes Herr Stämpfli eröffnet, daß in Folge erhaltener Mittheilungen des Verwaltungsrathes keine Veranlassung zu weitern Beschlußnahmen vorhanden sei, weil derselbe das Nöthige angeordnet habe, und weil, wenn auch der Subscribentenrath, namentlich mit Bezug auf einen Punkt, nämlich die Bestellung eines Rechtsanwalts und Notars für die Anstalt mit den Vorkehren des Verwaltungsraths sich nicht vollständig habe einverstanden erklären können, derselbe doch sich nicht veranlaßt finde, hierüber einen Konflikt mit dem Verwaltungsrathe zu erheben. Nach dieser Mittheilung wird beschlossen, von derselben lediglich im Protokoll Notiz zu nehmen.

§. 4. Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungs- und dem Subscribentenrathe, betreffend die von Letzterm beschlossene Inbehaltung von 5 % der Liquidationssumme pro 1852.

Die Versammlung erklärt bei der Abstimmung mit der vorläufigen Inbehaltung der 5 % sich einverstanden und spricht damit dem Subscribentenrathe das Recht zu, eine solche Verfügung zu treffen.

§. 5. Unvorhergesehenes.

a. In besondern Zuschriften erklären

171 Subscribenten von La-Chaux-de-Fonds,
21 „ „ Tramelan,
87 „ „ Locle

der Generalversammlung ihre Ansichten und Wünsche über Liquidation oder Reorganisation der Anstalt. Aehnliche Schreiben wurden dem Subscribentenrathe eingereicht von den Lokalvereinen von Zürich, Gla-

rus, Winterthur, Uri, Solothurn, Schwyz und Appenzell J. R.

Die Versammlung abstrahirt von der Verlesung dieser Zuschriften. Dagegen werden dieselben zu beliebiger Einsicht auf den Kanzleitisch gelegt.

b. Die Subscribentenversammlung hatte am 2. Juli 1853 dem Subscribentenrathe einen Kredit von Fr. 1500 zugesprochen. Der Kredit wurde verwendet, aber die Auszahlung der Summe vom Verwaltungsrathe nur unter persönlicher Verantwortlichmachung der Mitglieder des Subscribentenrathes zugestanden, weil der Subscribentenrath nach Ansicht des Verwaltungsrathes kein Recht zu Geldbewilligungen habe.

Die Generalversammlung genehmigt nunmehr auch ihrerseits die Verwendung des Kredits und spricht damit dem Subscribentenrathe das Recht zu, den Betrag von Fr. 1500 nach Beschluß der Subscribentenversammlung zu beziehen.

c. Es sollte nun der heute angekündete Bericht des Verwaltungsrathes über die Vorschläge der Aktionärs folgen; allein der Berichterstatter Herr von Gonzenbach begnügt sich wegen der vorgeschrittenen Zeit und des voluminösen Berichtes, mit der Angabe seiner Tendenz, die dahin gehe, es sei den zweifelhaften Prozessen eine gütliche Ausgleichung der Subscribenten mit den Aktionärs vorzuziehen.

In diesem Sinne stellt er folgende Anträge:

1) Die Versammlung ernennt eine Kommission von 5 Mitgliedern mit dem Auftrag, nach gründlicher Prüfung des summarischen Berichtes des Subscribentenrathes und der darauf erfolgten Entgegnung

durch eine Kommission von Aktionären, Anträge zu gütlicher Ausgleichung der waltenden Differenzen zu entwerfen und seiner Zeit der Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

2) Bis dahin werden die angehobenen Prozesse sistirt; die Anstalt aber soll einstweilen nach Maßgabe der bestehenden Statuten fortverwaltet werden.

3) Sobald die fragliche Kommission ihre Anträge ausgearbeitet haben wird, soll die Generalversammlung wieder einberufen werden.

Die Versammlung beschließt, es seien diese Anträge der Subscribentenversammlung zu überweisen.

d. Sämmtliche Verwaltungsräthe, also
Herr von Tschann,
" " Gonzenbach,
" " Gerster,
" " Brunner,
" " Courvoisier,
reichten schriftlich ihre Entlassung ein. Durch öffentliche Abstimmung richtet die Versammlung an die Demissionirenden das Gesuch, ihre Entlassungsbegehren zurückzunehmen und wiederholt dieses Gesuch gegenüber den wiederholten Entlassungsbegehren der HH. Brunner und Gerster, ohne darüber noch einmal einzutreten.

e. Ueber die Frage, ob durch Beschluß der Generalversammlung die Einzahlungen für Jenner 1854 sistirt werden könnten, schreitet die Versammlung zur Tagesordnung, ohne darüber sich auszusprechen.

f. Gegenüber einem andern Antrage, es möchte durch einen öffentlichen Akt den fremden Subscribenten Beruhigung über die Sicherheit ihrer in der Na-

tionalvorsichtskassa angelegten Kapitalien gegeben werden, findet die Mehrheit der Versammlung eine solche Verfügung für überflüssig, indem der summarische Bericht des Subscribentenrathes vom 22. November l. J., sowie der gedruckte Beschluß der Versammlung der Aktionäre den ausländischen Subscribenten wie den inländischen zur Verfügung stehe.

Damit waren die Traktanden erschöpft und es wurde die Generalversammlung geschlossen Abends 1/2 5 Uhr.

Die Sekretäre:
C. A. Huber.
Schlatter.

Der Präsident:
J. J. Müller, Fürsprech.

Der Vizepräsident:
P. Migy.

Die Stimmenzähler:
C. Valentin.
N. Dula.
Ringier.
Alb. Lohner.

Protokoll

über die außerordentliche Hauptversammlung der Subscribenten der schweizerischen National-Vorsichts-Kassa, gehalten zu Bern, im großen Saale des Casino, Montags den 19. Dezember 1853, Abends halb 5 Uhr, nach beendigter Generalversammlung der Aktionäre und Subscribenten.

Anwesend circa 300 Subscribenten.

Der Abgeordnete der hohen Regierung, Hr. Reg.-Statthalter Studer wohnte der Subscribentenversammlung ebenfalls bei.*)

Zum Präsidenten der Versammlung wird bezeichnet Herr Fürsprech Müller in St. Gallen.

Derselbe bezeichnet zu

Sekretären: die Herren

Nationalrath Huber von Zürich, und

Professor Schlatter von Solothurn;

zu Stimmenzählern: die Herren

Valentin, Bundeslandammann v. Graubündten.

Lohner, Nationalrath von Thun.

Ringier, Staatsschreiber von Aarau.

Dula, Regierungsrath von Luzern.

---

*) Auf Verlangen soll hier berichtigt werden, daß Herr Regierungs-Statthalter Studer sich unmittelbar nach der Generalversammlung entfernte, und somit in der Subscribentenversammlung nicht zugegen war.

Zum Vicepräsidenten: Herrn Fürsprech Migy von Courtelary, der zugleich die Verrichtungen des Uebersetzers übernimmt.

Das im Drucke veröffentlichte Protokoll der Verhandlungen vom 2. Juli d. J. wird ohne Verlesung genehmigt.

Hierauf folgt die Behandlung der Traktanden der Subscribentenversammlung, welche in dem gedruckten summarischen Berichte des Subscribentenrathes vom 22. November l. J. enthalten sind.

§. 1.

Bericht des Subscribentenrathes über die Vollziehung der Aufträge der Subscribentenversammlung vom 2. Juli 1853.

Herr Nationalrath Stämpfli als Referent des Subscribentenrathes verweist lediglich auf den obenerwähnten summarischen Bericht, dessen Verlesung nicht verlangt wird.

§. 2.

Beschlußfassung über die Gestattung des Wiedereintrittes der Subscribenten, welche für 1853 ihre Zahlungen unterlassen haben. Der Antrag des Subscribentenrathes geht auf Nichteintreten.

Eine Ordnungsmotion auf vorherige Behandlung von Antrag 5 wird verworfen.

Der Antrag des Subscribentenrathes wird mit Mehrheit unverändert angenommen, gegenüber dem Vorschlage, daß nur dermaliges Nichteintretten beschlossen werden möge.

§. 3.

Beschlußfassung über die von der Verwaltung gestatteten Wiederauflebungen von Subscriptionen. Der Subscribentenrath findet sich nicht veranlaßt, den Antrag auf

Rückgängigmachung dieser Wiederauflebungen zu stellen und will in dieser Beziehung die Entscheidung der Versammlung gewärtigen.

Auf den Antrag des Subscribentenrathes wird beschlossen: es seien die Wiederauflebungen von Subscriptionen, welche von der Verwaltung gestattet wurden, nicht rückgängig zu machen.

§. 4.

Beschlußfassung über die nachträgliche Abänderung von Subscriptionsverträgen. Der Antrag des Subscribentenrathes geht dahin, solche Abänderungen nicht anzuerkennen und sich an dem ursprünglichen Inhalt der Verträge zu halten.

Auch dieser Antrag des Subscribentenrathes wird unverändert angenommen.

§. 5.

Beschlußfassung über die Reorganisation der Anstalt.

Der Antrag des Subscribentenrathes geht dahin, die Subscribentenversammlung solle grundsätzlich aussprechen, eine Reorganisation der Anstalt sei Bedürfniß. Diese Reorganisation könne, wenn die Anstalt gedeihen solle, nur nach dem Prinzipe des Ueberganges der Anstalt und ihrer Verwaltung auf die Subscribenten geschehen. Zur Uebernahme der Verwaltung können sich die jetzigen Subscribenten jedoch erst definitiv entscheiden, wenn über ihre erhobenen Ansprüche gegen die Aktionärs gerichtlich entschieden sein wird. Dieser Beschluß sei den Aktionären wie der hohen Regierung von Bern mitzutheilen und mit dieser Mittheilung gleichzeitig die Verwahrung gegen eine Reorganisation auf jedem andern Fuße und ohne die Mitwirkung der Subscribenten einzulegen. Der Regierung von Bern wird überlassen, ob sie die Sanktion der bestehenden Statuten schon jetzt zurückziehen oder damit bis

zur gerichtlichen Entscheidung über die Ansprüche der Subscribenten zuwarten will.

Der Referent des Subscribentenrathes eröffnet, daß hier der Ort sei, den Antrag des Subscribentenrathes über die Vorschläge der Aktionäre zur Ausgleichung der entstandenen Streitigkeiten der Versammlung vorzulegen. Der daherige Beschluß der Hauptversammlung der Aktionäre vom 26. November l. J. wurde der Versammlung gedruckt mitgetheilt, und geht wörtlich dahin:

1) Der Verwaltungsrath ist beauftragt und bevollmächtigt, bei den ab Seite des Subscribentenrathes angehobenen gerichtlichen Verhandlungen die Rechte der Aktionäre zu vertreten und überhaupt alles dasjenige zu thun, was der Verwaltungsrath zur Wahrung derselben für zweckdienlich erachtet.

2) Sollte sich jedoch bei der Gegenparthei Geneigtheit finden, die obwaltenden Streitigkeiten auf gütlichem Wege auszugleichen, so ist der Verwaltungsrath ebenfalls bevollmächtigt, zu einer solchen Ausgleichung unter den nachfolgenden Bedingungen Hand zu bieten und im Sinne derselben eventuell eine Uebereinkunft im Namen der Aktionäre abzuschließen.

Diese Bedingungen sind:

a) Es verpflichtet sich die Gegenparthei, alle vom Subscribentenrathe erhobenen Ansprachen zurückzuziehen, die obschwebenden Prozesse gegen die Aktionäre und die Verwaltung niederzuschlagen, mit einziger Ausnahme der durch die Generalversammlung vom 2. Juli rücksichtlich des Anleihens auf St. Urban gegen einige Mitglieder des damaligen Verwaltungsrathes eventuell gemachten Vorbehälte, falls die Generalversammlung unter jetzt veränderten Umständen bei von

ihr zu genehmigender Sicherheit sich nicht entschließen sollte, auch von jener Schlußnahme vom 2. Juli abzugehen.

b) Die Liquidation der Anstalt ist grundsätzlich beschlossen, und soll in der Weise stattfinden, daß keine neuen Gesellschaften mehr gebildet werden.

c) Die Liquidation der Anstalt wird besorgt durch den durch die Aktionärs bestellten Verwaltungsrath, mit Zuzug von 3 Subscribenten, welche die Generalversammlung bezeichnen wird. Die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, dieser neuen Verwaltungsbehörde, gleich allen andern in dieser Uebereinkunft allfällig vorkommenden Abweichungen der bisherigen Statuten, die Sanktion zu ertheilen und sie unter ihre Oberaufsicht zu stellen.

d) Die Aktionäre verpflichten sich, innerhalb den Schranken des nachfolgenden Art. e, die Gesellschaften eine nach der andern à 4 % von Kapital und Zins, sammt den Chancen, welche die §§. 10 und 11 der Statuten in Aussicht stellen, zu liquidiren, wobei es denselben indessen überlassen bleiben soll, den Liquidationstermin im Einverständniß mit sämmtlichen Mitgliedern einer Gesellschaft näher zu rücken. Gemäß §. 105 können die Aktionäre jedoch niemals mit ihrem übrigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Zinsen und Dividenden verhaftet werden.

e) Die Aktionäre beziehen vom Sicherheitsfond von Fr. 145,000 und von dem ihnen gehörenden Reservefond keinen Zins, bis die Liquidation der letzten Gesellschaft bereinigt sein wird, in-

dem diese Kapitalien sammt Zinsen als Sicherheit für die in Art. d versprochene Liquidation, so wie zur Bestreitung der Liquidations- und Administrationskosten verhaftet bleiben sollen.

f) Erst nach beendigter Liquidation der sämmtlichen Gesellschaften wird das vorhandene Guthaben unter die Aktionäre vertheilt werden.

g) In der Absicht, das Brachliegen der Gelder so viel möglich auszuweichen und die Liquidation zu erleichtern, ist der neue Verwaltungsrath ermächtigt, einerseits die den Subscribenten gehörenden Gelder bei allen öffentlichen Banken (schweizerischen) (nöthigenfalls auch unter 4%) temporär zinstragend anzulegen und solide Anleihen auf Hypothek im Gebiete der Eidgenossenschaft zu machen, selbst wenn solche nicht vollständig doppelte Sicherheit darbieten, anderseits den Sicherheitsfond, welcher abgesondert verwaltet wird, von den Beschränkungen des §. 99 der Statuten zu befreien und dadurch einen höhern Zinsertrag zu ermöglichen.

h) Alljährlich erstattet der nach Litt. c bestellte Verwaltungsrath der Generalversammlung über den Fortgang der Liquidation Bericht.

i) Die §§. 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 42, 45, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 59, 60 à 67, 70, 71, 74, 82, 84², 88, 98, 99, 103, 104, sollen in Uebereinstimmung mit vorstehender Uebereinkunft abgeändert oder aufgehoben werden.

Bezüglich dieser Vorschläge stellt der Subscribentenrath folgendes Gutachten:

„Die Anträge der Aktionäre vom 26. November l. J. „sind nicht annehmbar. Wenn dagegen annehmbarere

„Propositionen gemacht werden, so ist der Subscribenten=„rath ermächtigt in gütliche Unterhandlungen einzutreten, „und einen Vergleich abzuschließen, immerhin unter Vor=„behalt der Genehmigung durch die Subscribentenver=„sammlung.“

Gleichzeitig mit diesen Traktanden wird auch der von der Generalversammlung an die Subscribentenversammlung überwiesene Antrag des Hrn. Nationalrath Dr. von Gonzenbach für Niedersetzung einer Spezialkommission von 5 Mitgliedern behufs gütlicher Unterhandlungen in Berathung genommen.

Im Verlaufe der Diskussion werden auch folgende individuelle Vorschläge gemacht:

1) Entgegen dem Antrag 5 den gedruckten Traktanden grundsätzlich die sofortige Liquidation zu beschließen.

2) In dem gedruckten Vorschlage 5 den definitiven Entscheid betreffend die Uebernahme der Verwaltung nicht dahin zu bedingen, „wenn über die erhobenen Ansprüche gegen die Aktionärs gerichtlich entschieden sein werde,“ sondern wenn darüber gütlich oder gerichtlich entschieden sein werde.

3) Im Gutachten des Subscribentenrathes über die Vorschläge der Aktionäre die Bedingung: „wenn annehmbarere Propositionen erfolgen“ zu streichen.

Die Subscribentenversammlung beschließt:

1) Von dem Antrage Gonzenbach für Niedersetzung einer Spezialkommission Umgang zu nehmen.

2) Das Gutachten des Subscribentenrathes betreffend die Vorschläge der Aktionäre und die Fortsetzung gütlicher Unterhandlungen unverändert zu genehmigen.

3) In den gedruckten Antrag 5 der Traktanden (Reorganisation der Anstalt betreffend) so wie in denjenigen über sofortige Liquidation dermal nicht einzutreten.

§. 6.

Beschlußfassung über die Einzahlungen von 1854 und die Liquidationsfrage der Anstalt. Der Antrag des Subscribentenrathes geht dahin: die Liquidationsfrage solle von Seite der Subscribenten wenigstens jetzt nicht angeregt und die Einzahlungen von 1854 nach Maßgabe der Statuten noch geleistet werden.

Dieser Antrag wird unverändert angenommen.

§. 7.

Beschlußfassung über die vom Subscribentenrathe beschlossene vorläufige Inbehaltung von 5 % der Liquidationssumme der Gesellschaft von 1852. Der Antrag des Subscribentenrathes geht auf Genehmigung. Auch diesem Antrage pflichtet die Versammlung bei.

§. 8.

Unvorhergesehenes.

1) Herr Stämpfli Namens des Subscribentenrathes stellt den Antrag, daß der unterm 2ten Juli l. J. bewilligte Kredit von Fr. 1500 für Erfüllung der dem Subscribentenrathe ertheilten Aufträge auf eine Summe erhöht werde, welche 25 C. per Subscribent betrüge.

Die Versammlung genehmigt auch diesen Antrag.

2) Der Subscribentenrath stellt den weitern Antrag, daß dessen Bericht über die Beschaffenheit der Titel in angemessener Weise veröffentlicht und den Subscribenten zur Kenntniß gebracht werde. Daran

reihte sich der individuelle Vorschlag, auch die Protokolle der heutigen General- und Subscribentenversammlung dem Drucke zu übergeben.

Beide Anträge werden gutgeheißen und damit die Verhandlungen Abends 8 Uhr geschlossen.

Die Stimmenzähler:
C. Valentin.
N. Dula.
Ringier.
Alb. Lohner.

Der Präsident:
J. J. Müller, Fürspr.

Der Vice-Präsident:
P. Migy.

Die Sekretäre:
C. A. Huber.

Bericht

über den letzten Rechenschaftsbericht

des Herrn Direktor Cünier, den Geschäftsgang der Nationalvorsichtskasse im Jahr 1852 betreffend;

erstattet

von der in der Generalversammlung vom 2. Juli d. J. bestellten Prüfungskommission.

Herr Präsident!
Verehrteste Herren!

Sie haben uns in der Generalversammlung vom 2. Juli d. J. den zutrauensvollen Auftrag ertheilt, den von dem inzwischen zurückgetretenen Herrn Direktor Cünier in jener Versammlung vorgelesenen Rechenschaftsbericht über den Geschäftsgang der Nationalvorsichtskasse während des Jahres 1852 zu prüfen und zu begutachten.

Obwohl es uns nicht entgehen konnte, welch' zeitraubendes und mühsames Geschäft uns mit der Uebernahme desselben erwartete, so haben wir uns doch, in Anerkennung des uns bewiesenen Zutrauens und in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes, der uns gewordenen Aufgabe unterzogen; und, um uns mit dem Geschäftsgange und dem ganzen Sachverhalte der Anstalt durch eigene Anschauung an Ort und Stelle selbst möglichst vertraut zu machen, haben wir uns zweimal — das erstemal schon im Monat Juli, bald nach der letzten Ge-

neralversammlung, und das anderemal im Monat Oktober — in Bern eingefunden und auf dem Büreau der Anstalt Alles genau durchgegangen, was überhaupt mit unserer Aufgabe in Beziehung stund.

Indem wir uns nun die Ehre geben, Ihnen, Tit.! das Ergebniß unserer Untersuchung vorzulegen, können wir nicht umhin, die Bemerkung vorauszuschicken, daß bei unserer ersten Zusammenkunft der in Rede stehende Bericht nicht nur noch in keinem Manuale der Anstalt eingetragen, sondern auch im Originale nicht sogleich erhältlich war. Wenigstens wurde uns derselbe erst, nachdem ihn Herr Cünier, wie wir zu vermuthen allen Grund haben, nach Belieben verändert hatte, eingehändigt. Ebenso waren auch die darin angeführten Beilagen theilweise noch gar nicht ausgearbeitet — und mehrere Rechnungen, wie zumal die laufenden Conti mit den Agenten und der Wechselkonto (Cte. de Traites et Remises), die wir im Verlaufe unserer Untersuchung nicht in Ordnung fanden und deßhalb Herrn Direktor Cünier zur schleunigsten Bereinigung aufgegeben, sind sogar jetzt noch nicht ganz reglirt.

Diesen Umständeu, welche natürlich unsere Arbeiten sehr verzögern mußten, haben Sie es auch zuzuschreiben, daß wir über den eigentlichen Thatbestand der Subscriptionen und der Aktiva und Passiva der Anstalt mit dem besten Willen zu keinem abgeschlossenen, ganz bestimmten Resultate gelangen konnten.

Uebrigens verweisen wir in dieser Beziehung auf den Bericht des Subscribentenrathes, der seine Untersuchung auf die ganze Verwaltung und den ökonomischen Bestand der Anstalt, vom Anfang ihres Bestehens bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte ausgedehnt, und beschränken uns im Folgenden daher auch vorzugsweise auf die Prüfung und Begutachtung des letzten Rechenschaftsberichts. Die übrigen Verhältnisse der Anstalt, aus früherer und neuerer

Zeit, werden von uns darum nur insoferne mitbetrachtet werden, als sie auf jenen Bezug haben oder zur bessern Aufklärung des Ganzen dienen.

Eine Ausnahme hievon bildet einzig der letzte Abschnitt über die bisherigen Liquidationsgesellschaften und Leistungen der Anstalt, welcher Theil des Untersuchs der Berichterstatter im besondern Auftrage des Subscribentenrathes übernommen und seiner Wichtigkeit wegen hier mit aufgenommen hat. —

Der speziellen Beurtheilung des erwähnten Berichtes (siehe Beilage A.) uns zuwendend, mag ein für allemal bemerkt werden, daß derselbe, ungeachtet der bedeutenden Angriffe, welche schon lange vor der letzten Generalversammlung gegen die Anstalt gemacht wurden, und der großen Aufregung, welche deßhalb unter den Subscribenten allenthalben herrschte, mit der gleichen Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit, wie die vorausgehenden Berichte, abgefaßt ist; und daß seine Tendenz, wie früher, so auch dießmal wieder nur darauf berechnet scheint, die Anstalt in einem möglichst günstigen Lichte darzustellen und die Interessenten durch abgerissene und unvollständige, wo nicht falsche Zahlenangaben, vom wahren Sachverhalte abzuleiten und zu täuschen.

Im Weitern werden wir nun, um dieselbe Sache nicht zu oft wiederholen zu müssen und überhaupt in die Darstellung des auch gar zu sehr getheilten und auseinanderlaufenden Stoffes einigen Zusammenhang zu bringen, alle Angaben, die im Berichte vorkommen oder doch darin vorkommen sollten, gruppenweise zusammenfassen und uns gleichzeitig über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit aussprechen.

I. Ueber den Stand der Subscriptionen.

Was zunächst den Stand der Subscriptionen betrifft, so wird der Gesammtbetrag derselben auf den 31. Dez. 1852 im Berichte zu: Fr. 12,905,075. 77 angegeben, welche Summe mit dem Hauptbuch (siehe den Auszug Beilage 1) und der Bilanz pro 31. Dez. 1852 (siehe Beilage B.) auch übereinstimmt und in soferne ihre formelle Richtigkeit hat. Allein, da hiebei die nichtrealisirten und die bereits wieder zur Liquidation gekommenen Subscriptionen, so wie die zum Voraus darauf erhobenen 4 % Verwaltungsabzüge (Prélèvemens) nicht in Abzug gebracht worden sind, so gibt sie nur den Betrag der bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Brutto-Subscritpionen und keineswegs der auf die gleiche Zeit noch in Kraft bestehenden Netto-Subscriptionen.

Welches die eigentliche Summe der letztern sei, oder was auf's Gleiche herauskömmt, wie viel die der Brutto-Subscriptionssumme abzuschreibenden nichtrealisirten und bereits wieder liquidirten Subscriptionen und die darauf bezogenen Verwaltungsabzüge wirklich betragen, wird im Berichte nicht gesagt. Sie läßt sich indessen, da bisher auf der Anstalt keine Ein- und Ausgangs-Controle geführt worden ist, zur Zeit gar nicht genau feststellen.

Diese Controle ist nun zwar auf unsere Anregung vom Subscribentenrathe nachträglich aufzunehmen beschlossen worden, so wie auch die materielle Verifikation der Brutto-Subscrpitionen durch die mit der Durchsicht der Matrikelbücher gleichzeitig vorzunehmenden Kollationirung der sämmtlichen im Archiv aufbewahrten Vertrags-Doppel. Da jedoch die Matrikelbücher, wie sich aus der nähern Untersuchung ergeben, nicht immer genau geführt und die geleisteten Einzahlungen, resp die Nichtzahlungen oft bloß mit Bleistift notirt sind, so konnte natürlich auf diesem

Wege kein zuverlässiges Resultat erzielt werden. Will man sich daher über den wahren Stand der Subscriptionen Gewißheit verschaffen, so wird am Ende nichts Anderes übrig bleiben, als durch eine öffentliche Anzeige Alle, die Ansprüche für geleistete Einzahlungen an die Nationalvorsichtskasse haben, aufzufordern, dieselben zu diesem Behufe einzugeben.

Bevor nun aber auf diese oder andere Weise der wirkliche Thatbestand in dieser Beziehung genau konstatirt vorliegt, läßt sich über die noch gültigen Netto-Subscriptionen, wie gesagt, kein entscheidendes Urtheil abgeben. Jedenfalls ist aber die in der Bilanz angegebene Summe derselben im Betrage von Fr. 12,031,171. 22 unrichtig. Denn sie stützt sich auf die weitere Angabe, daß die Gesammtsumme der bezogenen Verwaltungsabzüge, der liquidirten und nicht realisirten Subscriptionen Fr. 873,904. 55 betrage, die aber ebenfalls nicht richtig ist, weil dabei, abgesehen von der ohnehin nicht genauen Zergliederung derselben (siehe Beilage 2), 1) die im letzten Jahr (auf 31. Dezbr. 1852) zur Liquidation gekommenen Subscriptionen im Betrage von L. 103,021. 24 oder à 69/100 Fr. 149,306. 15 und 2) eine Menge von unbezahlt zurückgekommenen Mandaten, deren Betrag jedoch noch nicht genau ermittelt ist, nicht in Abzug kamen.

Nach unserer eigenen Zusammenstellung (siehe Beilage 3) betragen die bis 31. Dez. 1852 auf der Brutto-Subscriptionssumme bezogenen Verwaltungsabzüge: Fr. 516,203. 04

Davon wurden aber wegen nicht realisirten Subscriptionen in den Jahren 1848 bis 50 contrepassirt: Fr. 10,564. 14

somit bleiben der Verwaltung bis zu jener Zeit bloß . . . . . Fr. 505,638. 90

I. Ueber den Stand der Subscriptionen.

Was zunächst den Stand der Subscriptionen betrifft, so wird der Gesammtbetrag derselben auf den 31. Dez. 1852 im Berichte zu: Fr. 12,905,075. 77 angegeben, welche Summe mit dem Hauptbuch (siehe den Auszug Beilage 1) und der Bilanz pro 31. Dez. 1852 (siehe Beilage B.) auch übereinstimmt und in soferne ihre formelle Richtigkeit hat. Allein, da hiebei die nichtrealisirten und die bereits wieder zur Liquidation gekommenen Subscriptionen, so wie die zum Voraus darauf erhobenen 4 % Verwaltungsabzüge (Prélèvemens) nicht in Abzug gebracht worden sind, so gibt sie nur den Betrag der bis zu jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Brutto-Subscritpionen und keineswegs der auf die gleiche Zeit noch in Kraft bestehenden Netto-Subscriptionen.

Welches die eigentliche Summe der letztern sei, oder was auf's Gleiche herauskömmt, wie viel die der Brutto-Subscriptionssumme abzuschreibenden nichtrealisirten und bereits wieder liquidirten Subscriptionen und die darauf bezogenen Verwaltungsabzüge wirklich betragen, wird im Berichte nicht gesagt. Sie läßt sich indessen, da bisher auf der Anstalt keine Ein- und Ausgangs-Controle geführt worden ist, zur Zeit gar nicht genau feststellen.

Diese Controle ist nun zwar auf unsere Anregung vom Subsrcibentenrathe nachträglich aufzunehmen beschlossen worden, so wie auch die materielle Verifikation der Brutto-Subscrpitionen durch die mit der Durchsicht der Matrikelbücher gleichzeitig vorzunehmenden Kollationirung der sämmtlichen im Archiv aufbewahrten Vertrags-Doppel. Da jedoch die Matrikelbücher, wie sich aus der nähern Untersuchung ergeben, nicht immer genau geführt und die geleisteten Einzahlungen, resp die Nichtzahlungen oft bloß mit Bleistift notirt sind, so konnte natürlich auf diesem

Wege kein zuverlässiges Resultat erzielt werden. Will man sich daher über den wahren Stand der Subscriptionen Gewißheit verschaffen, so wird am Ende nichts Anderes übrig bleiben, als durch eine öffentliche Anzeige Alle, die Ansprüche für geleistete Einzahlungen an die Nationalvorsichtskasse haben, aufzufordern, dieselben zu diesem Behufe einzugeben.

Bevor nun aber auf diese oder andere Weise der wirkliche Thatbestand in dieser Beziehung genau konstatirt vorliegt, läßt sich über die noch gültigen Netto-Subscriptionen, wie gesagt, kein entscheidendes Urtheil abgeben. Jedenfalls ist aber die in der Bilanz angegebene Summe derselben im Betrage von Fr. 12,031,171. 22 unrichtig. Denn sie stützt sich auf die weitere Angabe, daß die Gesammtsumme der bezogenen Verwaltungsabzüge, der liquidirten und nicht realisirten Subscriptionen Fr. 873,904. 55 betrage, die aber ebenfalls nicht richtig ist, weil dabei, abgesehen von der ohnehin nicht genauen Zergliederung derselben (siehe Beilage 2), 1) die im letzten Jahr (auf 31. Dezbr. 1852) zur Liquidation gekommenen Subscriptionen im Betrage von L. 103,021. 24 oder à 69/100 Fr. 149,306. 15 und 2) eine Menge von unbezahlt zurückgekommenen Mandaten, deren Betrag jedoch noch nicht genau ermittelt ist, nicht in Abzug kamen.

Nach unserer eigenen Zusammenstellung (siehe Beilage 3) betragen die bis 31. Dez. 1852 auf der Brutto-Subscriptionssumme bezogenen Verwaltungsabzüge: Fr. 516,203. 04

Davon wurden aber wegen nicht realisirten Subscriptionen in den Jahren 1848 bis 50 contrepassirt: Fr. 10,564. 14

somit bleiben der Verwaltung bis zu jener Zeit bloß . . . . . Fr. 505,638. 90

Dazu kommen nun ferner die bis dahin zur Liquidation gekommenen Subscriptionen (mit Einschluß der in den entsprechenden Gesellschaften nicht realisirten Subscriptionen) von . . . . . Fr. 236,587. 96
so wie die bis 31. Dez. 1851 verrechneten nicht realisirten Subscriptionen mit Fr. 270,710. 93

Daher ergibt sich für die Abschreibung die Summe von Fr. 1,012,937. 79

Nach gehöriger Ausmittlung ist dieser Summe aber noch überdieß der Betrag der im Jahr 1852 nicht realisirten und der in frühern Jahren noch nicht contrepassirten nicht realisirten Subscriptionen beizufügen und die darauf zu viel bezogenen, aber noch nicht stornirten Prélèvemens abzuziehen, so wie der Betrag der bis jetzt unbezahlt zurückgekommenen Mandate, welche, anstatt sie sogleich beim Subscribentenkonto in Abzug zu bringen, einem Wechselkonto (Cte. de Traites et Remises) zur Last gelegt wurden, wiederum zu addiren.

Indem man hierauf das erhaltene Resultat vom Gesammtbetrag der Bruttosubscription abzieht, ergibt sich endlich die Summe der auf den 31. Dez. 1852 noch in Kraft bestandenen Netto-Subscriptionen.

Bringt man einstweilen bloß die obige ermittelte Summe in Abzug, so betragen die gültigen Netto-Subscriptionen auf Ende 1852 doch nur Fr. 11,892,137. 98

Was die Subscriptionen vom laufenden Jahr betrifft, so betragen dieselben bis zum 30. Juni 1853 (s. Beilage C) wie im Bericht, conforme mit dem Hauptbuch, richtig angegeben ist . . . . . Fr. 551,731. —
Seitdem soll ein einziger Vertrag von „ 500. —

somit im Ganzen die Summe von . Fr. 552,231. —
abgeschlossen worden sein, so daß mit Zuzählung der obigen . . Fr. 12,905,075. 77

das Total der Brutto-Subscriptionen bis 3. Dez. 1853 beträgt:	Fr. 13,457,306. 77

Um die Netto-Subscriptionen dieser Brutto-Summe zu erhalten, hat man dieselben Operationen, wie oben, vorzunehmen.

Die Verwaltungsabzüge im laufenden Jahre von den Fr. 552,231. — Brutto-Subscriptionen betragen:	Fr. 22,089. 24
addirt man dazu die Summe der liquidirten und nicht realisirten Subscriptionen pro 31. Dez. 1852 *) mit	Fr. 1,012,937. 79
so ergibt sich zur Abschreibung die Summe	Fr. 1,035,027. 03
demnach der Betrag der Netto-Subscriptionen bis dahin	Fr. 12,422,279. 74
anstatt der angegebenen . .	„ 12,560,832. 98
und die 4 % Verwaltungsabzüge:	„ 527,728. 14
und nicht	„ 528,825. 50

wie die Regierungskommissarien angegeben.

Die seit Anfang dieses Jahres sich eingestellte Abnahme der Subscriptionen beweist allerdings, daß die Nationalvorsichtskasse ihr früheres Zutrauen verloren hat und in gänzlichen Mißkredit gekommen ist. Es steht uns nicht an, gegen das Publikum in dieser Beziehung einen Tadel auszusprechen, aber doch will uns bedünken, daß aus dem letztern, dem jetzigen Mißtrauen, ebenso wenig auf die gänzliche Unbrauchbarkeit der Anstalt geschlossen werden kann, als aus dem erstern, dem frühern Zutrauen, zur Zeit auf deren Vortrefflichkeit.

Der weitere Grund, den Herr Cünier für das Ausbleiben der Subscriptionen im Berichte er-

*) Die für 1853 sind erst noch auszumitteln.

erwähnt, die den Agenten ertheilte Weisung, einstweilen keine fernern Subscriptionen abzuschließen, — ist wohl möglich, aber nicht wahrscheinlich. Wenigstens ist in den Manualen der Anstalt Nichts von einer solchen Maßregel zu finden.

Was endlich die Vertheilung der Subscriptionen auf die einzelnen Kantone der Schweiz betrifft (worüber Beilage 4 Aufschluß gibt), so ist die sich darin aussprechende Proportion nach unserm Dafürhalten weniger die Folge von dem lokalen Bedürfniß für die Betheiligung, als vielmehr von der Thätigkeit und Zudringlichkeit der Agenten, das Publikum durch die übertriebensten Versprechungen zur Betheiligung zu veranlassen. Die Kopirbücher über die Korrespondenz *), welche Hr. Cünier in dieser Hinsicht mit den Agenten geführt, geben hierüber den sichersten Beweis. Es ist nicht nöthig, diejenigen Agenten, die sich in dieser Hinsicht am meisten auszeichneten, besonders zu nennen; sie sind auch ohnedieß bekannt genug und gewiß bei den Subscribenten noch in lebhaftem Angedenken!

II. Ueber die Passiva der Anstalt.

Zu den „Passiva" und „Aktiva" der Anstalt übergehend, so findet sich im Bericht, in Uebereinstimmung mit dem Rechnungsabschluß auf 31. Dez. 1852, das Total derselben durch die Summe von Fr. 4,070,589. 51 ausgeglichen, deren materielle Richtigkeit jedoch, wie wir sogleich sehen werden, noch in Frage steht.

Die Passiva der Anstalt, die wir zuerst näher betrachten wollen, bestehen in folgenden Posten:

---

*) Dieselbe läßt mitunter ein so zweideutiges und gewissenloses Benehmen herausblicken, daß man sich wahrhaft darob entsetzen muß.

1) in dem Guthaben der Subscribenten mit
. . . . . . Fr. 3,676,950. 01

2) in dem Guthaben der Renten-
besitzer mit . . . . . Fr. 79,500. —

3) in dem Guthaben der Aktio-
näre mit . . . . . . „ 221,686. 35

4) in dem Guthaben der verschie-
denen Kreditoren . . . . „ 92,453. 15

welche zusammen obiger Summe zwar gleichkommen, aber erst noch der genauen Ausmittlung bedürfen.

1. Guthaben der Subscribenten.

Was zuerst das Guthaben der Subscribenten betrifft, so ist dasselbe aus den Netto-Einzahlungen und dem Zinserträgniß derselben zusammengesetzt. In der Bilanz pro 31. Dez. 1852 sind die genannten Bestandtheile durch folgende Zahlen angegeben:

Die Netto-Einzahlungen der Subscribenten bis 31. Dez. 1852 zu . . . . Fr. 3,235,186. 04
und das Zinserträgniß derselben auf
dieselbe Zeit zu . . . . . „ 441,763. 97

allein beide Angaben sind materiell unrichtig. Denn in der ersten Summe sind für Fr. 150,476. 29 unbezahlt zurückgekommene Mandate inbegriffen, die man, wie schon gesagt, anstatt von der vollen Summe der bis zum 31. Dez. 1852 ausgegebenen Mandatscheine abzuziehen, einem Wechselkonto zur Last geschrieben hat. Wäre nun der Betrag dieses Wechselkontos richtig, so betrüge die Summe der Netto-Einzahlungen um ebensoviel weniger und daher nur . . . . . . Fr. 3,084,709. 75

So weit indessen die Reglirung dieses Kontos jetzt schon gediehen, können die angeblichen Fr. 150,476. 29 nicht durch zurückgekommene Mandatscheine ganz ausge-

wiesen werden; denn es finden sich solche nur im Betrage von . . . . Fr. 148,459. 92
vor, so daß sich hiernach eine Differenz von „ 2,016. 27
zu Gunsten der Subscribenten herausstellen würde.

Durch die weitere Verifikation dieses confusen Wechselcontos wird es sich aber zeigen, ob es bei dieser Differenz bleiben, oder ob sie sich noch mehr vermindern, oder gegentheils noch mehr vergrößern wird.

Ist man hierüber einmal im Reinen, und damit auch die Summe der wirklich eingezahlten Subscriptionen ermittelt, so ergibt sich, vorausgesetzt, daß alsdann auch die Summe der noch gültigen Netto-Subscriptionen überhaupt bekannt sein wird, der Betrag der noch einzuzahlenden Netto-Subscriptionen einfach dadurch, daß man die erstere von der letztern Summe abzieht. In der Bilanz ist dieser Betrag der noch schuldigen Einzahlungen zu
Fr. 8,795,985. 18
angegeben. Daß aber diese Angabe nicht richtig sein kann, bedarf nach dem Vorausgehenden keiner weitern Erörterung.

Dasselbe Raisonnement gilt auch für die geleisteten und noch schuldigen Einzahlungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, die in der Bilanz auf diesen Tag zu
Fr. 3,806,244. 34
und respektive zu . . . . „ 8,754,588. 64
angegeben sind.

Was sodann den andern Bestandtheil des Subscribenten-Guthabens, das Zinserträgniß der wirklich geleisteten Einzahlungen, betrifft, so kann die angegebene Größe desselben im Betrage von Fr. 441,763. 17
ebenfalls nicht als unbedingt richtig angenommen werden; denn es hat sich herausgestellt, daß die Summe der eingegangenen Zinse aus verschiedenen Gründen, wohin namentlich das öftere Brachliegen der Gelder (Chômage

d'argent) und der nicht streng gehandhabte Einzug der Verspätungszinse zu zählen sind, mehr oder weniger unter derjenigen Zinssumme geblieben ist, welche aus den Kapitalanlagen bei sorgfältigerer Vermeidung jener nachtheiligen Einflüsse zu erzielen möglich gewesen wäre.

Da jedoch der Subscribentenrath die genaue Ermittelung der betreffenden Zinsverluste übernommen, so haben wir uns damit nicht weiter beschäftigt. Dagegen haben wir, um über den Gesammtzinskonto überhaupt, ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen, eine vergleichende Zinsberechnung in der Art angestellt, daß wir mittelst der Angaben, wie sie in Beilage 5 zusammengestellt sind, das Verhältniß zwischen den wirklich eingegangenen Zinsen und denjenigen, welche nach den Stipulationen der Titel hätten eingehen können, so wie dem festen Zins à 4 % von den geleisteten Einzahlungen zu ermitteln suchten.

Als Anhaltspunkt diente uns hiebei eine noch von der alten Verwaltung, freilich nur bis Ende 1851, angeordnete (und von den Herren Zigerli und Schläfli ausgeführte) Zinsberechnung über jede einzelne Einzahlung, bei welcher der Zinsfuß von 4 % zu Grunde gelegt ist. Es ist dieß die Rechnungstabelle, von welcher der Bericht sagt, man werde sich (nach ihrer Vollendung) aus derselben überzeugen können, „daß die Anstalt im Stande ist, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen."

Nach dieser Berechnung, welche wir geprüft und richtig befunden haben, beträgt das reine Zinsguthaben aller geleisteten Einzahlungen à 1 % bis Ende 1851

L. 198,650. 01

oder à 69/100 Fr. 287,898. 56

Nach einem Auszug aus dem Rentier betragen dagegen die von den Kapitalanlagen wirklich eingegangenen Zinse auf dieselbe Zeit L. 214,405. —

oder à $^{69}/_{100}$ Fr. 310,731. 87

Die wirklich eingegangenen Zinse erzeigen also bis dahin über den festen Zins von 4 % einen Saldo von

£. 15,754. —

oder à $^{69}/_{100}$ Fr. 22,833. 32

oder, wenn man diesen in Prozenten ausdrückt, von 0,318 %, oder circa $^{1}/_{3}$ %.

Das effektuirte Zinserträgniß der Kapitalanlagen stellt sich demnach bis Ende 1851 durchschnittlich auf $4^{1}/_{3}$ %.

Vergleicht man nun damit das Zinserträgniß, wie es nach den Stipulationen der Titel hätte eingehen können, so findet man, da dieß nach genauer Ermittelung zu $4^{3}/_{8}$ % angenommen werden kann, daß die Wirklichkeit bis zu diesem Zeitpunkt nur um etwa Fr. 4157. 17, oder 0,058 % oder circa $^{1}/_{17}$ % hinter der Möglichkeit zurückgeblieben ist, — was nach unserm Dafürhalten ein nicht ungünstiges Resultat genannt werden darf.

Da jene Zinsberechnung, auf Grund des 4 prozentigen Zinsfußes, nur bis Ende 1851 vollendet ist, so haben wir uns für die spätere Zeit mit einer möglichst genäherten Rechnung zu helfen gesucht. Das Resultat dieser approximativen Rechnung fiel nun allerdings bedeutend ungünstiger aus: dahin lautend, daß für das Jahr 1852 der Zinsüberschuß der wirklich eingegangenen Zinse über den festen Zins von 4 % nur noch etwa 0,134 %, oder nicht ganz $^{1}/_{7}$ %, und für das laufende Jahr sogar nur noch circa 0,038 %, oder $^{1}/_{27}$ % beträgt, — daher so viel als ganz verschwindet.

Dieses ungünstige Resultat für die letzten Jahre, wornach also, wie man sieht, die $^{3}/_{8}$ % des mittleren Zinsfußes oder ungefähr $8^{4}/_{7}$ % des ganzen möglichen Zinserträgnisses für den Zinskonto der Subscribenten verloren gegangen wären, beweist nun aber aufs Deut-

lichste, daß der Zinsenbezug von den Kapitalanlagen während dieser Zeit nicht gehörig betrieben worden sein konnte und daß zudem, da der Ausfall zu bedeutend ist, ein großer Theil der frisch eingegangenen Subscriptions-Gelder mehr oder weniger lange in der Kasse brachliegen geblieben sein muß, wie dieß denn auch durch das Kassabuch bestätigt wird.

Dieses Brachliegen der Gelder ist aber selbst wieder großentheils nur eine Folge der extra erhobenen Anlagsprovisionen; denn diese mußten nothwendig die statutengemäße Anlage der Gelder erschweren, und eben das nachtheilige Geldchomage hervorrufen, und überhaupt die guten Titel immer mehr verdrängen und dafür solche mit geringerer Solidität und niederm Zinsfuß herbeiführen.

Indem wir nun wieder zu dem angegebenen Zinserträgniß zurückkehren, erlauben wir uns hier noch den Wunsch auszusprechen, daß die obenerwähnte detaillirte Zinsberechnung bis dahin (auf Ende 1853) ergänzt werden möchte, um über den vollen numerischen Werth des 4prozentigen Zinserträgnisses die nöthige Gewißheit zu erlangen. Deßwegen haben wir auch schon während unserer zweiten Zusammenkunft in Bern an den Verwaltungsrath das schriftliche Gesuch gerichtet, jene Berechnung bis zum 30. Juni oder noch besser bis Ende des Jahres um so eher fortsetzen zu lassen, als sie ohne diese Ergänzung vom keinem wesentlichen Nutzen sein kann, mit derselben aber den doppelten und sehr wichtigen Zweck erfüllt: einmal einen positiven und sichern Haltpunkt für den General-Zinskonto abzugeben; dann zugleich als eine sehr bedeutende Vorarbeit für die alljährlich vorzunehmenden Liquidationsrechnungen zu dienen. Eine direkte Antwort haben wir bis jetzt auf unser Schreiben nicht erhalten; aus den uns seitdem vom neuen Direktor zugekommenen Mittheilungen scheint aber hervorzugehen,

daß man zwar, was die Zweckmäßigkeit der Arbeit betrifft, mit uns einverstanden ist, unter den obwaltenden Umständen jedoch die nicht unbedeutenden Kosten zu vermeiden wünscht. Nach unserer Ansicht sollte dieselbe aber jedenfalls nachgetragen und zugleich dafür gesorgt werden, daß sie von Zeit zu Zeit vervollständigt würde.

2. Guthaben der Rentenbesitzer.

Zum Guthaben der Rentenbesitzer übergehend, so hat die demselben gutgeschriebene Summe von Fr. 79,000. — ihre Richtigkeit.

Die letzte Tabelle über den Rechnungsabschluß des Renteninstituts pro 31. Dez. 1852 weist zwar nur die Summe von Fr. 77,430. — aus. Allein während des Jahres 1852 sind, wie auch im Matrikelbuch eingetragen ist, dem Renteninstitut einige neue Mitglieder (die nach §. 16 der Statuten erst in diesem Jahre Theilnehmer an der Rente werden) mit einer Einlage von Fr. 2100 beigetreten — womit die Differenz sich ausgleicht.

Ebenso haben wir uns auch von der Richtigkeit der Angabe in der Bilanz auf 30. Juni 1853 überzeugt, daß das Guthaben der Rentenbesitzer auf diese Zeit die Summe von . . . . . Fr. 83,600. — beträgt; denn im vorigen Jahr ist eine Einlage von Fr. 200 mit Tod abgegangen, im laufenden dagegen sind für Fr. 4300 durch neue Einlagen hinzugekommen.

3. Guthaben der Aktionäre.

Das Guthaben der Aktionäre im Betrage von Fr. 221,686. 35

ist zusammengesetzt:

aus dem Sicherheitsfond oder Aktienkapital mit Fr. 144,927. 53

aus dem Reservefond mit „ 49,677. 85

und aus dem Gewinn- u. Verlustkonto mit „ 27,080. 97

In Betreff des Sicherheitsfondes ist allerdings richtig, daß derselbe den Büchern nach so hoch figurirt; allein unter den obwaltenden Verhältnissen können wir nicht verbürgen, ob er inzwischen nicht schon etwelche Reduktion erlitten. Ist dieß aber auch, wie wir hoffen wollen, nicht der Fall, so ist derselbe doch immerhin nicht zureichend, um, wie Herr Cünier in seinem Berichte sich ausdrückt, „allen Eventualitäten Genüge zu leisten"; und zudem darf auch nicht übersehen werden, auf welche Weise dieser Fond gebildet worden ist.

Dieser Punkt bildete von jeher eine schwache Seite der Anstalt, und es ist kaum zu begreifen, wie es möglich war, daß die Subscribenten (oder vielmehr in ihrem Namen der frühere Subscribentenrath) ihre Interessen in dieser Beziehung von Anfang an nicht besser zu wahren suchten.

Die Geschichte der Nationalvorsichtskasse zeigt nämlich, von dieser Seite betrachtet, gerade den entgegengesetzten Verlauf, den sonst ähnliche Institute nehmen müssen. Während sonst die Aktienfonde zur Inslebenrufung irgend einer Unternehmung zum Voraus zusammengeschossen werden müssen, waren bei der schweizerischen Vorsichtskasse*) am anfänglichen statutarischen Aktienkapital von L. 50,000. — bis zum 30. Juni 1847 erst das erste Fünftel mit L. 10,000 einbezahlt, worauf an diesem Tag alsdann die Einkassirung des zweiten Fünftels und am 31. Dez. des gleichen Jahres des dritten Fünftels erfolgte, und (laut Beschluß der Aktionärversammlung vom 25. Juli 1847) die des 4ten und 5ten Fünftels auf den 30. Juni

*) Deren Gründung schon in das Jahr 1841 zurückfällt und deren jetzige Organisation schon seit 1844 datirt und im Juni 1845 die Sanktion von Seite der Regierung des Kant. Bern erhielt.

und 31. Dez. 1848 erfolgen sollte. Diese beiden Fünftheile mit L. 20,000 wurden nun aber nicht wirklich einbezahlt, sondern, wie aus dem Compte des Actionnaires vom Jahr 1848 hervorgeht, vom Benefice von 1847 gutgeschrieben, anstatt eine gleiche Summe zu vertheilen. Diese ersten 100 Aktien à L. 500 haben also die Aktionäre nur L. 30,000 Baareinschuß oder L. 300 per Aktie à L. 500 gekostet.

Aber auch von den weitern 100 Aktien, die in Folge der vermehrten Subscription (und nach Beschluß der Aktionärversammlung vom 29. Mai 1848 zu ²/₅ auf 1. Jänner und zu ³/₅ auf 1. Juni 1849) zusammengeschossen werden sollten und damit den Sicherheitsfond auf L. 100,000 oder à ⁶⁹/₁₀₀ Fr. 144,927. 53 erhöhten, wurden nur circa L. 17,725. — durch Baareinschüsse und der Rest mit L. 32,275. — durch Benefice und Gutschreibungen gedeckt, so daß demnach die Aktionäre an dem Sicherheitskapital nur L. 47,725. — oder à ⁶⁹/₁₀₀ Fr. 69,167. — aus ihrem eigenen Sack beigebracht haben.

Was den Reservefond betrifft, so ist darüber so viel gewiß, daß es nichts Anderes ist, als der geringe Ueberschuß der von den Aktionären erhobenen und vertheilten Provisionen. Der Anfang dazu wurde, wie es scheint, erst aus dem Gewinnste vom Jahr 1849 gemacht, wenigstens findet sich in dem Gewinn- und Verlustkonto vom Jänner 1850 zum erstenmale eine Ausgabe von Fr. 2,960. 74 zur Formirung des „Compte de Reserve aux Actionaires"; und auch dem Rechenschaftsbericht vom 27. Mai 1850 ist zum erstenmal die Angabe vorgesetzt, daß der Reservefond zu jener Zeit . L. 12,000 — betragen habe.

Es ist hier nun auch der Ort, des unehrlichen und prahlerischen Benehmens der alten Direktion rügend zu

erwähnen, daß sie den Betrag des Aktien- und Reservefonds auf den Druckschriften in den letzten Jahren immer höher angab, als es wirklich der Fall war. So findet sich schon auf dem letzten gedruckten Rechenschaftsberichte vom 31. Mai 1852, die Angabe, daß das Sicherheitskapital Fr. 150,000 und der Reservefond Fr. 60,000 zu jener Zeit betragen habe, während doch, wie wir schon gesehen, am Ende des Jahres 1852 ersteres erst Fr. 144,927. 53 und letzterer Fr. 49,677. 85 betragen hat. Und auf dem letzten Abdruck der Statuten (vom Anfang dieses Jahres) wird deßgleichen der Garantiefond zu Fr. 150,000 und der Reservefond zu Fr. 75,000 angegeben, während jener gar keinen Zuwachs erhalten und dieser (nach der Bilanz auf 30. Juni 1853) nur Fr. 55,818. 97 beträgt, also nur um die kleine Summe von Fr. 6,141. 12 erhöht wurde, — obgleich im Gewinn- und Verlustkonto die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, beide Fonde auf die schon ein Jahr früher annoncirte Höhe zu bringen. *)

Es verdient dieß um so mehr getadelt zu werden, als das Sicherheitskapital, sammt dem Reservefond, selbst wenn es im ausgekündigten Betrage wirklich vorhanden wäre, jedenfalls ungenügend und außer Verhältniß des §. 100 der Statuten ist, wornach es schon für die Subscriptionssumme von Fr. 1 1/2 Millionen, Fr. 100,000 betragen sollte. Hiernach würde es bei proportionaler Vermehrung für die jetzige Subscriptionssumme von circa

*) Dieser Gewinn- und Verlustkonto (Cte. de Profits et Pertes) betrug nämlich auf Ende 1852 Fr. 27,080. 97, allein anstatt diesen Betrag zur Erhöhung des Sicherheits- und Reservefondes zu verwenden, wurde derselbe zum größten Theile, nämlich zu Fr. 20,000, zur Zeit der letzten Generalversammlung den 2. Juli d. J. unter die Aktionäre vertheilt und nur der übrige Theil desselben im Betrage von Fr. 7,080. 97, effektiv sogar nur Fr. 6,141. 12 zum Reservefond geschlagen.

13 Millionen schon einen Sicherheitsfond von über Fr. 800,000 erfordern. Kann aber diese Proportion auch nicht als Maßstab angenommen werden, so folgt hieraus doch so viel, daß derselbe, um für alle Fälle hinreichende Sicherheit zu bieten, jedenfalls viel größer sein sollte, als er wirklich ist. Denn würden der Anstalt, um nur auf einen Fall aufmerksam zu machen, in Zukunft keine neuen Subscribenten mehr beitreten, so würde deren Forterhaltung, da die jährlichen Verwaltungskosten ohne die Nebenausgaben auf circa Fr. 13,000 zu stehen kämen, ein Sicherheitskapital von wenigstens Fr. 325,000 erheischen, um anders aus dessen Interessen jene Kosten ohne Verluste für die Subscribenten decken zu können. —

Die nähere Auseinandersetzung des Gewinn- und Verlustkonto's fehlt im Bericht des Herrn Cünier gänzlich, so wie auch nirgends in eine Zergliederung der von den Aktionären bezogenen und entrichteten Summen, aus welchen eben jener Konto resultirt, eingetreten ist. Dafür verweilte Herr Cünier lieber bei der Aufzählung ganz unwichtiger Zahlen über den allgemeinen Geschäfts- und Kassaverkehr und die progressive Zunahme der Anzahl und des Betrags der alljährlich auf den ersten Jänner auszustellenden Mandatscheine ꝛc. In dieser Beziehung unterließ er selbst nicht, die detaillirtesten Tabellen (siehe 6, 7, 8 und 9) beizulegen, obgleich dieselben für die Betheiligten kein oder doch nur ein sehr untergeordnetes Interesse haben können.

Aus einer dem Berichterstatter nachträglich vom neuen Direktor zugekommenen Zergliederung der Rechnung „Profits et Pertes aux Actionaires“ sieht man indessen, daß die Einnahmen während des Jahres 1852 mit Einschluß des Soldo von 1851 mit Fr. 36,059. 85 die Summe von Fr. 83,338. 70 und die Ausgaben die

Summe von Fr. 56,257. 73 betragen haben, folglich der Gewinnst-Ueberschuß wirklich der angegebenen Summe von Fr. 27,080. 97 gleichkommt.

In Bezug auf die Ein- und Ausgaben der Aktionäre überhaupt stellt sich aber als Thatsache heraus, daß dieselben bis jetzt bezogen haben: Fr. 527,728. 14

an Verwaltungsabzügen à 4 % auf der Brutto-Subscriptionssumme von der jeweiligen ersten Einzahlung nach Abzug der wegen Nichtrealisation von Supscriptionen contrepassirten Prélèvemens im Betrage von Fr. 10,564. 14 (siehe die Zergliederung unter I.); sodann . „ 28,543. 10

an Gewinnsten auf verschiedenen Operationen und . . . . . . „ 27,285. 15

an Zinsen des Sicherheits- und Reservefondes (siehe Beilage 10) also zusammen . . . . . . Fr. 583,556. 39

und daß sie hievon entrichteten:

an die Agenten und Einzieher zur Beischaffung und Einkassirung der Subscriptionen nicht weniger als . . . . . Fr. 201,353. 29*)

an die Kosten der Verwaltung in Bern allein . . . . „ 142,966. 44**)

an sogen. Dividenden sich selbst „ 169,459. 27***)

an den Reservefond (der ebenfalls den

Transport. Fr. 513,779. —

*) Also über 34 % der Gesammteinnahme.

**) Daher durchschnittlich per Jahr circa Fr. 13,000.

***) Wobei auch die Gutschreibungen zur Bildung des Aktienkapitals inbegriffen sind.

	Transport Fr.	513,779. —
Aktionären zugeschrieben) . .	„	55,818. 97
und an die bisherigen Liquidations-Gesellschaften als Aufbesserungen	„	8,182. 52
also zusammen	Fr.	578,380. 49

Außer den bezogenen Dividenden und dem Reservefond bliebe demnach den Aktionären als unvertheiltes Guthaben . . . . . . Fr. 5,175. 90 davon sind aber bereits wieder einige kleinere Ausgaben (z. B. eine Beisteuer an die Armen des Berner-Oberlandes) bestritten worden, und überdieß bleibt daraus noch der Hauszins für's laufende Jahr (der im letzten Jahr zu Fr. 3,082. 18 angerechnet worden) zu entrichten. — *)

4) Guthaben verschiedener Kreditoren.

Indem wir zu dem letzten Posten der Passiva, zu dem Guthaben verschiedener Kreditoren im Betrage von Fr. 92,453. 15

*) Vergleicht man die Baareinschüsse der Aktionäre, die nach Obigen in Fr. circa 69,167 bestehen, mit der von ihnen bezogenen und ihnen gutgeschriebenen Summen die nach den vorigen Angaben sich auf circa Fr 313,558 belaufen, so stellt sich das frappante Resultat heraus, daß erstere innert der Zeit, seit welcher sie geleistet wurden, den Aktionären einen Gewinn von circa 450 % abgeworfen, oder, was dasselbe ist, sich um 4 ½ mal vermehrt hätten, wenn anders die weitern Verpflichtungen bezüglich der Fortverwaltung für dieselben jetzt aufhören würden. Könnte dasselbe von den eingezahlten Geldern der Subscribenten gesagt werden, so würde die Nationalvorsichtskasse auch die kühnsten Erwartungen, die man von einer solchen Anstalt haben kann, weit übertreffen. — Aber eben, da dieß nicht der Fall ist und auch nicht der Fall sein kann (wie wir unter IV noch besonders nachweisen werden), so mußte natürlich unter den Subscribenten Unzufriedenheit entstehen und die Anstalt in die betrübende Lage gerathen, in der sie sich nun befindet! —

kommen, haben wir einzig die Bemerkung zu machen, daß dasselbe, außer einer Fodernng der Kantonalbank in Bern von Fr. 24,682. 40, einem kleinen Vorschuß an die Liquidations-Gesellschaft pro 31. Dez. 1852 und einigen andern unbedeutenden Foderungen, in laufenden Conti verschiedener Agenten besteht und vorzugsweise daher rührt, daß dieselben noch im Jahre 1852 Zahlungen von Annuitäten für's Jahr 1853 leisteten, die erst in diesem Jahre zur Verrechnung kommen, daher jenen gutgeschrieben wurden. In wie weit der numerische Werth derselben aber seine Richtigkeit hat, wird die nähere Reglirung der Agentschaftsrechnungen zeigen, die von der neuen Direktion zur Zeit angestrebt wird. —

III. Ueber die Aktiva der Anstalt.

Die Aktiva der Anstalt, zu deren Beurtheilung wir nun schreiten, werden repräsentirt durch:

1)	Hypothekartitel im Betrage von	Fr.	3,389,736. 08
2)	Chirographartitel „ „	„	19,820. 69
3)	Staatsschuldenscheine „ „	„	180,434. 75
4)	Verschiedene Debitoren „	„	330,121. 70
5)	Zurückgekommene unbezahlte Mandate	„	150,476. 29
	od. zusammen	Fr.	4,070,528. 51

Die Totalsumme desselben entspricht deßhalb formell allerdings, wie schon oben bemerkt, dem Gesammtbetrage der Passiva oder den verschiedenen Guthaben, welche von der Anstalt beansprucht werden. Allein damit ist noch nicht viel gesagt; denn wir werden sogleich sehen, daß auf die obigen Zahlen keineswegs ganz sicher zu gehen ist.

1) Die Hypothekartitel.

Was zuförderst die Hypothekartitel im Betrage von Fr. 3,389,736. 08

anbelangt, so sind zwar Eintragungen für diese Summe vorhanden; aber ob sie auch hinreichende Garantie bieten, ist eine andere Frage, die zumal unter den obwaltenden Umständen von der größten Wichtigkeit ist.

Herr Cünier sagt zwar in seinem Bericht, daß dieselben besonders seit einiger Zeit fleißig untersucht worden seien und daß man*) allgemein anerkannt habe, daß sie alle Sicherheit darbieten. Allein dieß ist eben eine leere Phrase, wie die weitere, daß die Verwaltung bei den Geldanwendungen der Kasse immer mit der größten Vorsicht gehandelt und sich's deßhalb zur steten Aufgabe gemacht habe, einerseits nur gute und solide Titel zu gewinnen, anderseits aber auch das nutzlose Anhäufen der Gelder in Baar möglichst zu vermeiden. Denn was das Letztere, das Geldchomage, betrifft, so haben wir bereits oben bei Besprechung des Zinskontos gesehen, daß nichts destoweniger, und namentlich in den letzten Jahren, solches stattgefunden und zwar in viel größerem Maße als durch die Umstände erklärlich ist und sich rechtfertigen läßt. Und was die Vorsicht anbelangt, so läßt sie nach den neuern Untersuchungen der Regierungskommissarien und des Subscribentenrathes gar Vieles zu wünschen übrig. Nach den Statuten (§. 31) sollen die Gelder beförderlich auf Hypotheken mit doppelter Sicherheit und zu wenigstens 4% angelegt werden. Aus den erwähnten Untersuchungen hat sich aber ergeben, daß bei einem großen Theile der Titel die statutengemäße Sicherheit nicht vorhanden ist und daher wenigstens theilweise Verluste zu befürchten sind; daß ferner viele derselben im Kanton Freiburg und zum Theil auch im Kanton Bern nach dortigem Gültenrecht so viel als unaufkündbar sind, was namentlich für eine allfällige Liquidation der Anstalt von bedenklichen Folgen werden könnte; und daß endlich auch

*) Wer, wird nicht gesagt.

Geldanwendungen zu einem geringern Zins, als dem vierprozentigen, gemacht wurden.

Doch wir enthalten uns, in Einzelnes einzutreten, da der Subscribentenrath das Ergebniß seiner nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht geführten Untersuchung der Subscribentenversammlung einberichten wird.

Dagegen finden wir es am Platz, noch besonders auf das Mißverhältniß aufmerksam zu machen, welches im Betreff der Geldanwendungen auf die einzelnen Kantone im Vergleiche zu den geleisteten Subscriptionen derselben vorkömmt. Jene stehen nämlich zu diesen (wie aus Beilage 11 im Vergleich mit Beilage 4 ersichtlich ist), gerade im umgekehrten Verhältnisse und entsprechen somit keineswegs der statutarischen Vorschrift (§. 33), daß die Gelder nach Betheiligung der Kantone in diesen, so weit Zinsfuß und Sicherheit es gestatten, wieder angelegt werden sollen. Herr Cünier sucht die Schuld davon einzig auf die ungünstigen Hypothekarsysteme zu wälzen; daß aber dieser Entschuldigungsgrund nicht stichhaltig ist, braucht kaum näher erörtert zu werden. Ist wohl die oben erwähnte Unaufkündbarkeit der im Kanton Freiburg und Bern angelegten Gelder günstiger? Wir glauben nicht — und deßhalb haben wir auch keinen Glauben an die Wahrheit jener Entschuldigung, sondern müssen vielmehr der Vermuthung Raum geben, die Direktion habe bei den Geldanwendungen nicht selten mehr auf die Aussicht einer schönen Provision, als auf die Sicherheit und die billige Vertheilung der Titel auf die einzelnen Kantone Bedacht genommen. —

2) Die Chirographartitel.

Bei den chirographar oder handschriftlichen Titeln haben wir vor Allem die formelle Unrichtigkeit hervorzuheben,

wornach die angehobene Summe derselben von

Fr. 19,820. 69

eigentlich Fr. 119,820,69 betragen sollte. Dieß rührt daher, daß die Anstalt innerhalb dieses Geschäftsjahres (im Juli 1852) einen solchen Titel im Betrage von Fr. 100,000 auf die Herren Hauser und Steigmeier in Basel ausstellte, für welchen sie später eine gleiche Summe in Baar erhob. Dadurch erhöhte sich der Bestand dieser Rechnung um diese Fr. 100,000 und beläuft sich demnach auf: Fr. 119,820, 60.

Dieses Geldanleihen wurde, wie aus den Büchern hervorzugehen scheint, zu Kapitalanlagen auf Hypothekartitel verwendet und später durch die für's laufende Jahr einkassirten Annuiten wieder gedeckt. Dieß ist, wenn es sich anders wirklich so verhält, eine sehr kluge Operation, wodurch Chômage und somit Zinsverluste auf die geeignetste Weise vermieden werden und man hätte besser gethan, dieselbe in's Große zu treiben, als durch Ankauf von fremden Fonds sich leicht realisirbare Werthe zu verschaffen. Diese Bemerkung hat indessen, wie gesagt, nur unter der Voraussetzung ihre Gültigkeit, daß die Verwaltung sich's auch wirklich angelegen sein lasse, das auf diese Weise angenommene Geld sofort zur Erwerbung von guten und sichern Hypothekartiteln zu verwenden und nicht etwa zu andern statutenwidrigen Privatspekulationen zu benützen, wie dieß z. B. beim Anleihen des alten Direktors zum Ankauf von St. Urban mit den Subskriptionsgeldern wirklich geschehen ist.

Im Weitern haben wir bezüglich der Chirographartitel auch noch das zu bemerken, daß dabei die fremden Fonds, die ganz gegen die Vorschrift §. 34 d. Statuten — wornach in fremde Staatsfonds und überhaupt außerhalb der Schweiz keine Geldanwendungen gemacht werden

dürfen — nirgends im Bericht auch nur mit einem Worte erwähnt sind. —

Die Chirographartitel überhaupt sind übrigens statutenwidrig und sollten daher liquidirt und in Zukunft ganz vermieden werden, wie dieß auf unsere Empfehlung hin von Seite der neuen Direktion auch geschehen wird.

Davon möchten einzig jene Anleihen oder Vorschüsse auszunehmen sein, die Subscribenten, welche sich bei der Anstalt ohne Verzichtleistung des Kapitals betheiligten, bisher bewilligt worden sind — vorausgesetzt, daß der Betrag derselben sammt Zins bis zur Liquidation der entsprechenden Gesellschaft nicht höher als die Netto-Einzahlung des Betreffenden ohne Zins anstieg.

3) Die Staatsschuldenscheine.

Die Staatsschuldenscheine oder Berner Zehntobligationen à Fr. 500 im Gesammtbetrag von Fr. 180,434. 75 sind al pari angesetzt, während sie doch zur Zeit des Ankaufs nur mit L. 455 oder 91 % bezahlt wurden. Dieselben gelten zur Zeit ihren vollen Werth und es werden daher auf jedem Scheine Fr. 45 oder 9 % gewonnen. Der sich hieraus ergebene Gewinn, der bis 31 Dez. 1852 Fr. 13,550. — und bis zum 30. Juni 1853 Fr. 13,611. 60 beträgt, wurde den Aktionären gutgeschrieben, wie dieß auch mit verschiedenen andern Einnahmen, die, wie z. B. die Anleihungsprovisionen, die Mahnungskosten 2c. 2c. mittelst Subscriptionsgeldern gemacht worden sind, geschehen ist. Ob die Verwaltung berechtigt hiezu war oder nicht, wollen wir hier ebenfalls nicht weiter erörtern, denn auch diese Frage wurde von dem Subscribentenrathe zur Hand genommen und in Betreff derselben bereits Einleitungen

zum Rückersatz der zu viel bezogenen Einnahmen getroffen.

4) Die Forderungen an verschiedene Debitoren.

Unter den Forderungen an verschiedene Debitoren von . . . . Fr. 330,121. 70
sind inbegriffen:

Die Immobilien oder das Haus mit	Fr.	77,054. 67
Die Mobilien des Hauses . .	„	4,320. 93
Die rückständigen Zinse auf den Titeln	„	124,717. 29
Ein Depot für die «Prevoyance suisse»	„	398. 70
Conti und Mandate in den Händen von Agenten	„	97,081. 82
Titel in den Händen von Notaren und laufende Rechnungen mit Banquiers 2c.	„	18,960. 04
und der Kassasaldo mit . .	„	7,594. 28

Was das Haus und das Mobiliar betrifft, so ist dasselbe zwar (mit Ausnahme des feuchten Kellergeschoßes, worin das Archiv aufbewahrt) den Zwecken der Anstalt entsprechend und in gutem Stand erhalten; aber die dafür in Rechnung gebrachten Summen scheinen uns doch wohl hoch angesetzt zu sein, was wohl daher kommen mag, daß die jährlichen Reparaturkosten dem anfänglichen Kaufspreise stets beigezählt werden, ohne demselben gleichzeitig eine entsprechende Summe abzuschreiben.

Von der angegebenen Summe der rückständigen Zinse, die dem Jahr 1852 gutgeschrieben sind, kommen Fr. 122,672. 72 auf die Hypothekartitel und der Rest mit Fr. 2044. 54 auf die Handschriften, was nach den Büchern seine Richtigkeit hat.

Die kleine Summe von Fr. 398. 70 auf das neue, unter dem Namen „Prevoyance suisse“ projektirte Institut ist ein Beitrag der Aktionäre zur Errichtung einer 3ten Abtheilung der Anstalt. Da dieselbe bis jetzt aber noch nicht in's Leben gerufen worden, so ist derselbe nur als ein Depot zu betrachten.

Den meisten Stoff zu Bemerkungen bieten die verschiedenen Rechnungen mit Agenten und Banquiers. Denn nach Allem, was wir über die verschiedenen Verwaltungszweige kennen gelernt, herrschte in keinem eine größere Unordnung, als gerade in diesem wichtigen Theile des Geschäftsverkehrs mit den Agenten und Einziehern. Um nur ein Beispiel dieser Art hervorzuheben, so erlauben wir uns auf die Differenz aufmerksam zu machen, welche bei dem nun verstorbenen Agenten Marchand Jacquet in Sonvilier vorgekommen ist. Derselbe zahlte in verschiedenen Malen (von 1843 bis 1847) der Direktion der Anstalt auf Rechnung der Agentschaft die Summe von L. 1629. 43 oder à $^{69}/_{100}$ Fr. 2361. 49, ohne daß in den Büchern aus jener Zeit auch nur eine dieser Zahlungen eingetragen worden wäre. Erst im Journal (Fol. 363) vom 31. Dez. 1852 und (Fol. 74) vom Monat Februar des laufenden Jahres findet sich die höchst überraschende Notiz, wornach Herr Cünier obiges Kapital nebst Zinsen bis 31. Dez. 1852 mit L. 509. 04 oder Fr. 737. 74 der Anstalt abgeliefert. Eine solch' verspätete Verrechnung von einkassirten Geldern der Anstalt liefert allerdings kein günstiges Zeugniß von der pünktlichen und gewissenhaften Geschäftsführung des abgetretenen Direktors.

Daß aber auch geleistete Einzahlungen gar nicht verrechnet wurden, beweist der Vorfall mit Herrn Simon Hermann in Bern. Derselbe hatte nämlich die Mandate von 6 Jahren im Betrag von L. 228 oder Fr. 330. 43

vom Kassier quittirt in Handen, während dieser behauptet, das Geld nie erhalten zu haben. Dasselbe konnte also nur von irgend Jemand unterschlagen worden sein. Wer der Betreffende war, konnte nur vermuthet, aber nicht bestimmt herausgebracht werden, deßhalb Herr Simon Hermann durch den Cte. de Profits et Pertes erkannt worden ist (s. Journ. Fol. 62, Jän. 1853).

Ohne gehörigen Ausweis war ebenso auch eine Schuld der Agentschaft Bern (die von der Direktion der Anstalt selbst besorgt wird) im Betrage von Fr. 3636. 35. Dieselbe soll sich nun aber, wie wir nachträglich vom neuen Direktor erfahren, inzwischen vorgefunden.

Die erwähnten Verhältnisse veranlaßten uns zur Zeit auch vorzugsweise, Herrn Cünier um die Vereinigung sämmtlicher Agentschaftsrechnungen, sowie des damit zusammenhangenden Wechselkontos anzugehen. Daß derselbe aber unserm Verlangen nicht entsprochen, wurde schon oben bemerkt. Ebenso hat er aber auch, was noch besonders bemerkt werden mag, auf eine dießfalls an ihn vom Verwaltungsrath ergangene Weisung Nichts ausgerichtet.

Der neue Direktor, Herr Frey, welcher sich alle Mühe gibt, die ihm von seinem Vorgänger in Unordnung hinterlassene Geschäfte in's Reine zu bringen, beabsichtigt nun, nachdem auch die Abordnung eines Büreauangestellten (des Herrn Buchhalters Gammeter) in den Jura (nach Locle und La Chaux-de-Fonds), wo die meisten Anstände dieser Art vorkommen, erfolglos geblieben, alle Einschreibzeugnisse und Mandatscheine, welche Gegenstand der allgemeinen Differenz bilden, hervorzuheben und, wo viele Fälle in einer und derselben Gegend zusammentreffen, durch persönliche Abordnung und durch Korrespondenz von jedem einzelnen Subscribenten die nöthige Auskunft

einzuholen und auf diese Weise die Agentschaftskonti und den Wechselkonto zu bereinigen.

In Betreff der laufenden Rechnungen mit Notaren und Kommissionären, welche in der Bilanz als Schuldner mit nicht unbeträchtlichen Summen erscheinen, haben wir bloß zu bemerken, daß dieselben sich auf Geldanwendungen beziehen, bei welchen die Titel noch nicht ganz in Ordnung sind oder sonst einer Bereinigung bedürfen. Und was den Contocorrent von Fr. 47,009. 20 betrifft, für welchen die Herren Tschann-Zeerleder & Comp. belastet sind, so ist derselbe der Ueberschuß der circa Fr. 100,000 amerikanischen Fonds, welche zur Zeit diesem Banquierhaus zur Realisirung übergeben worden sind, gegen die Fr. 60,000, welche dasselbe in einer Obligation (mit Faustpfand) der Anstalt hinterlegt hat. Diese Schuld hat sich aber inzwischen gehoben und ist, wie die meisten Rechnungen dieser Kategorie, so viel als reglirt zu betrachten. —

5) Die zurückgekommenen, unbezahlten Mandate.

Was endlich den letzten Posten des „Debit", die unbezahlt zurückgekommenen Mandate, betrifft, welche bis Ende 1852 mit Fr. 150,476. 29 verrechnet worden, so haben wir uns hierüber schon früher wiederholt ausgesprochen und hervorgehoben, daß dieselben, anstatt jeweilen der Subscriptionssumme abgeschrieben zu werden, auf sehr unzweckmäßige, die Buchführung erschwerende und den wahren Sachverhalt entstellende Weise einem eigenen Wechselkonto (Cte. de Traites et Remises) zur Last gelegt worden sind. Wir begnügen uns, hier die Bemerkung beizufügen, daß die Reglirung dieses confusen Kontos schon im Jahre 1849/50 von dem damaligen Verificator der Bücher, Herrn Seßler, verlangt worden ist — und

daß es daher der zurückgetretenen Direktion, welche es damals auch zu thun versprach, zu keiner Ehre gereicht, daß die Bereinigung desselben nach so langer Zeit noch nicht einmal angebahnt war.

Daß die neue Direktion sich eifrigst bemüht, auch diese Rechnung in Ordnung zu bringen, wurde schon oben, bei Gelegenheit der Agentschaftskonti, erwähnt. —

Nachdem wir somit die „Aktiva" und „Passiva" der Anstalt in allen Theilen durchgegangen und zu beleuchten gesucht haben, wollen wir schließlich nicht zu bemerken vergessen, daß im Rechnunsabschluß zwar eine scheinbare Ausscheidung der Fonds der verschiedenen Betheiligten der Anstalt vorgenommen ist, daß aber eine solche in Wirklichkeit, trotz der bestimmtesten Vorschrift des §. 99 der Statuten, niemals geschehen ist.

Ist auch nicht zu verkennen, daß dadurch die Verwaltungsgeschäfte bedeutend vermehrt würden, so sollte nach unserm Dafürhalten eine solche Trennung in Zukunft dennoch bewerkstelligt werden. Man wüßte denn doch immer genau, was jedem Antheilhaber, den Aktionären und Subscribenten, von Rechtswegen gehört, und die Verwechslung von „mein" und „dein" wäre dann jedenfalls nicht mehr so leicht möglich, wie bisher. —

Endlich glauben wir auch noch die Anmerkung beifügen zu sollen, daß nach Allem, was nun über das „Haben" und „Sollen" der Anstalt bekannt ist, für das Guthaben der Subscribenten keine wirklichen Verluste zu befürchten sind. Denn wenn auch, wie wir gesehen haben, einige Posten der Aktiva nicht in ihrem vollen Werthe werden veräußert werden können, so betrifft dieß doch nur solche Geldanwendungen, die statutenwidrig angelegt worden sind, und für die daher die Verwaltung und das

Sicherheitskapital haftbar ist, welches mehr als hinreichen wird, die allfälligen Verluste zu decken*).

IV. Ueber die bisherigen Liquidations-Gesellschaften und die Leistungen der Anstalt.

In Bezug auf die Leistungen der Anstalt an die Subscribenten und Rentenbesitzer derselben haben wir nicht nur die beiden im Bericht kurz erwähnten Liquidationsgesellschaften von 1851 und 1852, sondern auch alle frühern einer genauen Prüfung unterworfen und sind nun im Falle, darüber Folgendes zu berichten.

Leider müssen wir aber auch hier mit einem Tadel beginnen; denn gerade dieser wichtige Theil der Verwaltungsgeschäfte, der es mit dem eigentlichen Zwecke der Anstalt zu thun hat, wurde bis jetzt gleichsam nur als Nebensache behandelt. Wenigstens enthalten die jährlichen Liquidationstabellen so viele Unrichtigkeiten, daß man nicht anders, als auf eine nachläßige Ausfertigung derselben schliessen kann.

Ohne uns in eine spezielle Aufzählung der vorgekommenen Fehler einzulassen, so glauben wir doch, dieselben nicht ganz übergehen zu dürfen, und erlauben uns daher auf die wichtigsten derselben im Allgemeinen hinzuweisen.

Was zunächst das Alter der Subscribenten betrifft, welches zur Berechnung der Renten und Erbschaftsdividende genau bekannt sein muß, so stimmt die Angabe des-

---

*) Anderseits müssen aber auch die Illusionen, welche früher den Subskribenten von dem alten Direktoren und den meisten Agenten von der Leistungsfähigkeit vorgespiegelt worden sind, ein für allemal aufgegeben worden.

selben in der Liquidationstabelle mit jener in den Verträgen und Beweisschriften, die bei der Ausfertigung der erstern doch zur Grundlage gedient haben mußten, in gar vielen Fällen nicht überein; — und es kommen sogar Differenzen von 10 Jahren vor, welche auf die Aufstellung der Vertheilungskoeffitienten natürlich schon von merklichem Einflusse sind, zumal wenn das Alter in eine Lebensperiode fällt, in welcher die Sterblichkeit sehr veränderlich ist.

Dasselbe gilt auch für die Angabe der Subscriptionsdauer, wonach die Zinserträgnisse der Netto-Einlagen berechnet werden. Denn hierin zeigt sich in der Tabelle nicht nur keine Gleichförmigkeit in der Anrechnung des Monats, in welchem die Subscription gemacht worden ist, sondern es kommen darin auch unrichtige Eintragungen von mehreren Monaten und selbst ganzen Jahren vor, was begreiflich auf die Berechnung der Zinserträgnisse für die einzelnen Mitglieder von sehr wesentlichem Einfluß ist.

Hinsichtlich der Betheiligungsweise kommen in der Tabelle ebenfalls sehr fatale Verwechslungen vor, indem bei einigen Mitgliedern die Betheiligung mit, anstatt ohne Verzichtleistung des Kapitals und bei einigen andern umgekehrt gerechnet worden ist, und deßhalb erstere in der Erbschafts-Dividende verkürzt und letztere besser gestellt worden sind, als ihnen gebührte.

Was sodann die Beweisschriften anbelangt, die auf die Zeit der Liquidation eingeschickt werden müssen, so fehlen bei vielen Nummern der Tabelle einzelne oder auch mehrere Mandatscheine, bei andern die Lebens-, resp. Todtenscheine und wieder bei andern sogar sämmtliche Beweisschriften, so daß man nicht wissen kann, ob die

betreffenden Eintragungen in der Tabelle richtig sind oder nicht. Aus einzelnen Beispielen geht hervor, daß in dieser Beziehung wirklich sehr grobe Statutenverletzungen stattgefunden. So z. B. ist notorisch, daß einzelne Mitglieder ihre schuldigen Mandate nicht alle einzahlten und dessenungeachtet nachher wieder vom alten Direktor zur Gewinnstvertheilung zugelassen wurden, und daß andere Mitglieder, die ihre Einzahlungen nicht fortsetzten, in der Tabelle gar nicht eingetragen wurden und nun erst in Folge der Untersuchung des Berichterstatters zur Verrechnung kamen.

Das mühesamste und zugleich wichtigste Geschäft bei einer jeden Liquidationsrechnung ist die Aufstellung der Vertheilungskoeffitienten, wornach die Erbschaftsdividende für jeden einzelnen Subscribenten zu bestimmen ist. Diese Aufstellung ist nun aber nicht nach dem in den Statuten angedeuteten, sondern nach einem, die Arbeit allerdings bedeutend abkürzenden Verfahren ausgeführt, welches jedoch aus zwei Gründen keine ganz genaue Resultate liefern kann: 1) weil es das Alter nur im Mittel berücksichtiget und 2) weil die Zinserträgnisse der Annuitäten nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Proportion zu einander stehen. Der Unterschied dieser Rechnungen zeigt sich daher auch größer bei mehrjährigen Annuitäten, während er bei Baarzahlungen fast verschwindet.*) Der Fehler, der hieraus entsteht, ist jedoch nur relativ und die Mitglieder einer Gesellschaft untereinander betreffend. Dessenungeachtet sollte er doch nicht vorkommen.

Das Auffallendste der bisherigen Liquidationen ist aber das, daß die Verwaltung alljährlich (mit Ausnahme

---

*) Siehe weiter hinten das Beiblatt zu dieser Bemerkung.

der letzten Gesellschaft) die Aussteuer- und Rentensummen durch einen willkührlichen Zuschlag, vorgeblich als Nachlaß der Verwaltungsabzüge, aufzubessern suchte, den Mitgliedern, die zur Liquidation kamen, daher mehr ausbezahlte, als sie ihnen statutengemäß schuldig gewesen wäre, ihnen also zu dem Schuldigen noch eine extra Douceur gab. Da dieser Zuschlag bis incl. 1851 Fr. 5104. 93 und die von den entsprechenden Gesellschaften bezogenen 4% Verwaltungsabzüge nur Fr. 3636. 52, also Fr. 1468. 41 weniger, als ersterer, betragen, so sieht man, daß es zu einem Absurdum führen würde, wollte man jene Aufbesserung als einen Nachlaß der Verwaltungskosten passiren lassen.

Diese Aufbesserungen, welche der Berichterstatter schon ehe er noch einen Blick in die Rechnungen und Bücher der Anstalt werfen konnte, in Folge von angestellten Rechnungen vermuthete, sind und bleiben, wenn auch nicht gerade ein förmlicher dolus, so doch eine auf Täuschung abgesehene und daher sehr tadelnswerthe Handlung. Der Beweggrund hiezu war wohl kein anderer, als dadurch immermehr Theilnehmer anzulocken. Denn darauf waren auch, wie es scheint, die meisten Mittheilungen, die in den bisherigen Jahresberichten der Direktion über die Leistungen der Anstalt enthalten sind, abgesehen.

Um in dieser Beziehung das unehrliche und unverantwortliche Treiben der Direktion klar an's Licht zu setzen, erlauben wir uns, auf einige solcher Mittheilungen zurückzugehen.

Im Rechenschaftsbericht vom 1. Juli 1848 berichtet Herr Cünier in Betreff der ersten Liquidationsgesellschaft pro 31. Dez. 1847 (welcher auch, wegen zu geringer Anzahl, alle diejenigen Mitglieder, die schon auf 31. Dez. 1846 hätten zur Liquidation kommen sollen, einverleibt

worden sind) an die Generalversammlung, „daß die Einlagen trotz der kurzen Dauer*) und der geringen Anzahl der Betheiligten **) durchschnittlich „dennoch, mehr als 8 %, abgeworfen hätten," ohne auch nur ein Wort zu erwähnen, daß dieses allerdings nicht ungünstige Resultat keineswegs der angepriesenen großen Leistungsfähigkeit der Anstalt (resp. den geringen Verwaltungskosten und der hohen Erbschaftsdividende) zugeschrieben werden darf, sondern vielmehr von einem verhältnißmäßig sehr starken willkührlichen Zuschlag herrührt — und daß im Mittel die Erbschaftsdividende nicht einmal ganz 1/4 %, die Aufbesserung dagegen über 3 4/5 % betrug.

In den andern Jahresberichten wird dasselbe Manöver repetirt und sogar hervorgehoben, „daß trotz der starken Abzüge von 4 % und der kurzen Betheiligungszeit (im Mittel von nur 4 J. 7 Mon.), das Zinserträgniß über den statutengemäßen Zins von 4 % hinaus eine nicht verwerfliche Dividende von 6—7 % abgeworfen habe." Dabei wird noch besonders beigefügt, „daß erst nach einigen Jahren, wenn die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaften größer zu werden beginnen, der Ertrag die Normalhöhe erreichen und dann beweisen werde, daß die Anstalt, weil nicht auf Privatspekulationen, sondern auf rein menschenfreundlichen Grundsätzen beruhend, ihre hohe Aufgabe zu erfüllen im Stande sei" — immer den willkührlichen Zuschlag verheimlichend und die fremden ähnlichen Anstalten auf's Niederträchtigste herunterwürdigend.

---

*) Die längste Dauer war 5 Jahre, 11 Mon., die kürzeste 3 J. 11 M., und die durchschnittliche 4 J. 7 M.

**) Es waren für die ganze combinirte Gesellschaft nur 43.

Wir sind jedoch nicht gewillt, die ganze Schuld des Geschehenen nur auf den alten Direktor zu wälzen oder gar auf die Angestellten, die die Liquidationstabellen auszuarbeiten hatten, zu schieben. Im Gegentheil halten wir dafür, daß auch die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, der alte Verwaltungs- und Subscribentenrath, die die Verpflichtung übernommen hatten, die Anstalt wie den Direktor und die Angestellten überhaupt zu beaufsichtigen und nöthigenfalls zurechtzuweisen, gefehlt haben. Ebenso sind wir auch der Ansicht, daß die frühern Verificatoren, welche für die Prüfung der Liquidationsrechnungen aufgestellt waren, und so oberflächlich über die Sache hinweg gegangen sind, und dennoch alljährlich so günstige Berichte abstatteten, große Schuld durch ihre Pflichtvergessenheit auf sich geladen haben. Denn die natürliche Folge war, daß die Subscribenten, denen die Bücher und Rechnungstabellen nicht zur Hand waren, dadurch im Glauben erhalten wurden, es befinde sich alles in bester Ordnung und die Sache verhalte sich wirklich dem also, wie man ihnen vorgegeben. —

Nachdem wir nun das Liquidationsgeschäft im Allgemeinen betrachtet haben, können wir zu den speziellen Resultaten übergehen, welche die bisherigen Liquidationsgesellschaften aufweisen.

Diese Resultate sind auf Beilage 12 übersichtlich dargestellt und lauten, kurz zusammengefaßt, folgendermaßen:

A. Beim Aussteuerinstitut.

Bei demselben sind bis jetzt 6 Jahresgesellschaften (pro 31. Dez 1847, 48, 49, 50, 51 und 52) mit 710 anfänglichen Subscribenten, 651 Gewinnberechtigten, 28

Gewinnverlustigen, 25 Verstorbenen mit Verzichtleistung des Kapitals und 5 Verstorbene ohne Verzichtleistung des Kapitals und 1 Todtbetrachteten (nach §. 39 der Stat.) liquidirt worden.

Der Betrag der Brutto-Subscription derselben beträgt . . . . . . Fr. 246,445. 78

Davon kommen auf die Gewinner Fr. 218,899. 05
und auf die Verlustigen „ 27,446. 73

Es wurden aber von den letztern nicht fortgesetzt und daher auch nicht realisirt Fr. 10,973. 91
und überdieß giengen in Abzug die 4 % Prélèvemens Fr. 9,857. 82

also zusammen . . . . . „ 20,831. 73

Folglich blieben als realisirte und den Betheiligten gutgeschriebene Netto-Subscriptionen . . . . . „ 225,614. 05

Diese waren durchschnittlich 5 Jahre $10\frac{1}{2}$ Monate in der Anstalt fruchtbar und warfen à 4 %*) ein Erträgniß (Kapital sammt Zins und Zinseszins) ab von . . . . . „ 254,808. 07

---

*) Es muß hier bemerkt werden, daß bei den bisheriger Liquidationen keine Rücksicht auf den Zinskonto der Kapitalanlagen genommen worden ist, sondern einfach die Zinse und Zinseszinse der geleisteten Netto-Einzahlungen à 4 % berechnet wurden, daß aber in Zukunft das Zinserträgniß nach dem mittlern Zinsertrag der Kapitalanlagen berechnet werden sollte.

Dazu kommt die Erbschafts-Dividende:
an Kapital mit Fr. 9,497. 44
„ Zinsen mit „ 3,949. 55

also im Ganzen . . . . „ 13,446. 99

Die Gewinnberechtigten hatten also anzusprechen . . . . . . Fr. 268,256. 60

Außerdem hatte aber die Anstalt an diejenigen, welche ihre Zahlungen nicht fortsetzten (nach §. 18 und 19) zu entrichten . . . . . . „ 5,973. 72

Die Gesammtsumme, die an die Liquidationsgesellschaften zu entrichten gewesen wäre, wenn anders die Auszahlung auf je den 31. Dez. stattgefunden hätte, beträgt also Fr. 274,228. 78

Da dieß jedoch nicht der Fall war, und, wie in der Natur der Sache liegt, auch nicht sein konnte, so hatte die Anstalt den Betheiligten überdieß bis zur Auszahlung einen Marchzins zu zahlen von . . . . Fr. 6,039. 87

Demnach hätte die Anstalt an die Subscribenten zu zahlen gehabt Fr. 280,268. 65

Damit begnügte sich, wie wir schon gesehen haben, die Anstalt aber nicht, sondern fügte dieser Summe noch obendrein einen willkührlichen Zuschlag als Aufbesserung bei im Betrage von „ 5,104. 93

und hatte somit an die bisherigen Liquidations-Gesellschaften zu entrichten Fr. 285,373. 58

Nach dem Beschluß des Subscribentenrathes wurden jedoch an der Auszahlungssumme pro 31. Dez. 1852 wegen Sicherstellung allfälliger Verluste zurückbehalten . . . . . . „ 8,880. 20

Daher wurden bis jetzt an die Subscribenten effectiv bloß ausbezahlt Fr. 276,493. 38

Zur bessern Würdigung der bisherigen Leistungen hat der Berichterstatter, im besonderen Auftrage des Subscribentenrathes, auf Grund der vorstehenden Resultate nicht nur das reine Erträgniß, sondern auch die Erbschaftsdividende, die Verwaltungsabzüge, die willkührliche Aufbesserung und die wirkliche Auszahlung, in Procenten ausgedrückt, berechnet. Die sehr weitläufigen und keineswegs angenehmen Rechnungen haben die Resultate ergeben, wie sie auf Beilage 12 zusammengestellt sind. Indem wir im Speziellen darauf verweisen, begnügen wir uns, hier ebenfalls nur das durchschnittliche Ergebniß derselben anzugeben.

Darnach betragen:

a. die Verwaltungsabzüge (von 4 % auf der ganzen Brutto-Subscription) nicht ganz 1 %, nämlich 0,94 oder $^{15}/_{16}$ %, von dem Zinserträgniß der vollen Einzahlung während der mittlern Subscriptions-Dauer von 5 Jahren $10^1/_2$ Monaten;

b. die Erbschaftsdividenden an Kapital und Zins nur unbedeutend mehr als 1 %, nämlich 1,14 oder $1^1/_7$ %, von demselben Zinserträgniß;

c. der reine Gewinn oder der Ueberschuß der Erbschaftsdividende über die Ver-

waltungsabzüge, daher nur 0,20 oder $1/5$ %; folglich

d. das reine Zinserträgniß der geleisteten Einzahlungen sammt Gewinn nur 4,20 oder $4\,1/5$ %;

e. die willkührliche Aufbesserung (innert den Jahren 1847 bis incl. 1851) nicht weniger als 1,43 oder $1\,3/7$ % vom Zinserträgniß der vollen Einzahlung; und mithin

f. die um so viel höhergestellte wirkliche Auszahlung 5,63 oder beinahe $5\,2/3$ %.

Hieraus sieht man nun aber, daß die anfänglichen Verwaltungsabzüge die aus der Mortalität ꝛc. sich ergebenen Gewinnste wieder beinahe ganz aufgezehrt haben, und daß demnach die Anstalt, wenn anders die Auszahlung statutengemäß stattgefunden hätte, nur wenig, nämlich nur circa $1/5$ %, mehr als den festen Zins von 4 % der vollen Einzahlungen zu leisten im Stande gewesen wäre. Erwägt man, daß die künftigen Liquidationsgesellschaften bedeutend mehr Mitglieder zählen, so läßt sich annehmen, daß die Erbschaftsdividende bei denselben entsprechend größer ausfallen wird. Jedoch mehr als 5 % der vollen Einzahlungen darf durchschnittlich nicht erwartet werden. —

Die weitern Rechnungen, die den Berichterstatter noch besonders mit Rücksicht auf die Betheiligungsweise, ob mit oder ohne Verzichtleistung des Kapitals, angestellt, haben das noch sprechendere Resultat herausgestellt, daß die aus der Sterblichkeit bei den bisherigen Liquidationsgesellschaften sich ergebene Erbschaftsdividende den Werth jenes Abzugs bei

Subscribenten **ohne** Verzichtleistung des Kapitals selbst bei einer zehnjährigen Subscriptions-Dauer bei weitem nicht einmal ganz zu ersetzen vermag, und bei Subscribenten **mit** Verzichtleistung des Kapitals durchschnittlich um gar nicht viel mehr, als oben angegeben, übertrifft. *)

Dieses Resultat lautet nun freilich nicht so günstig, als die Versprechungen, welche früher dem Publikum allerorts in eigenen Druckschriften (siehe z. B. die „Vertheilungs-Uebersicht", gedruckt bei J. H. Locher in Zürich, dann „der Sparpfennig", gedruckt bei J. A. Weingart

---

*) Die Aussteuersumme (Kapital sammt Zins uud Zinseszins à 4 % der Netto-Subscriptionen, nebst Erbschaftsdividende) und das einfache Erträgniß der Brutto-Subscription à 4 % ohne Erbschaftsdividende (aber auch ohne anfänglichen Abzug) der obigen (zur Liquidation pro 31. Dez. 1852 gehörenden) Nummern mögen zum Beweise hier beigefügt werden.

Laufende Nummern.	Verzichtleistung.	Erträgniß der Brutto-Subscription à 4 %	Aussteuersumme.	Die Aussteuersumme beträgt also:	
1	mit	371,23	384,49	mehr	als das Erträgniß d. Bruttosubscr. à 4 %
2	ohne	324,02	311,93	weniger	
3	mit	111,13	114,84	mehr	
4	ohne	649,02	625,61	weniger	
5	mit	158,16	163,31	mehr	
6	mit	507,81	525,95	weniger	
7	ohne	1148,57	1126,27	mehr	
19	mit	499,11	575,30	weniger	

in Bern) und sogar in der „Erläuterung der Statuten" vorgespiegelt worden sind.

Ganz abgesehen von der übrigen Einrichtung und Verwaltungsweise der Anstalt hätte demnach die einzige Bestimmung des §. 37 der Statuten, in welcher eben jener Abzug festgesetzt ist, die aber, wie es scheint, von den Betheiligten anfänglich ganz übersehen worden ist, voraussichtlich den Bruch zwischen den Aktionären und Subscribenten, der nun allerdings durch ganz andere Mißverhältnisse beschleunigt worden ist, oder doch eine Aenderung in dem Sinne herbeiführen müssen, daß die Subscribenten ohne Verzichtleistung des Kapitals ganz ausgeschlossen und zudem die Verwaltungsabzüge reduzirt worden wären.

Die Zulassung von Subscribenten ohne Verzichtleistung des Kapitals beweist am besten, daß zur Zeit der Gründung weder die Direktion, noch die Verwaltung gründliche Rechnungen über die Leistungsfähigkeit der Anstalt anstellen ließ. Denn selbst bei einer Ermäßigung der Verwaltungskosten auf 3 % würde nach den hierüber angestellten Rechnungen der dadurch bewirkte Ausfall bei Subscribenten ohne Verzichtleistung durch die Erbschafts-Dividende noch immer nicht ganz gedeckt werden. Diese würden also jedenfalls am besten thun, selbst wenn die Anstalt für die Zukunft im angedeuteten Sinne reorganisirt würde, ihre Sparpfenninge bei einer gewöhnlichen Sparkasse zinstragend anzulegen. Denn, wo kein Risiko, zu verlieren, da ist auch keine Chance zu gewinnen! —

Was dagegen die Reduktion der 4 % Verwaltungsabzüge betrifft, so liegt in dem Umstand, daß davon 2 bis 2½ % bloß für Zeichnung und Einkassirung der Gelder verwendet worden sind und die Aktionäre folglich

ihr Benefice auf den übrigen 2 bis $1^1/_2$ % gemacht haben, ein deutlicher Fingerzeig, daß die Anstalt auch bei einer kleinern Provision noch gut bestehen könnte.

Wie es darum möglich war, daß so comptable Männer, wie sie der Verwaltungsrath zählte, alljährlich bei den Liquidationen zu einer von der Direktion in Vorschlag gebrachten statutenwidrigen Aufbesserung stimmen konnten, anstatt vielmehr bei der Aktionär- und Generalversammlung auf eine Ermäßigung anzutragen, vermögen wir nicht zu begreifen, sowie es uns auch unerklärlich ist, daß die Leiter der Anstalt trotz diesem, auf der eigenen Spekulation beruhenden Grundübel es dennoch wagen durften, der Anstalt fortwährend den Titel der „Gegenseitigkeit" zu vindiciren und dieselbe stets nur unter dem bestechenden Schilde der „Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit" zu annonciren.

Doch lassen wir das Moralisiren bei Seite und sehen wir uns schließlich noch für einen Augenblick nach den speziellen Resultaten des Renteninstituts um.

B. Beim Renteninstitut.

Bekanntlich bilden bei dem Renteninstitut der schweiz. Nationalvorsichtskasse sämmtliche Mitglieder je nur eine Gesellschaft, für die alljährlich auf den 31. Dez., ähnlich wie bei den Liquidationsgesellschaften des Aussteuerinstituts, Abrechnung gehalten wird. Die erste dieser Abrechnungen fand statt auf den 31. Dez. 1846, in welchem Jahre, dem Gründungsjahre, indessen nur 30 Mitglieder vorhanden waren mit einer Brutto-Einlage von L. 4200. Seitdem hat sich die Anzahl der Theilnehmer zwar alljährlich etwas vermehrt, und zählte sie im letzten

Jahre 135 Mitglieder mit einer Brutto-Einlage von Fr. 77,400; aber doch wollte diese Abtheilung der Anstalt nie recht ziehen — jedoch weniger deßwegen, weil dieselbe wie man glauben könnte, auf schlechten Grundlagen beruht, obwohl dieß auch der Fall ist, als vielmehr aus dem Grunde, weil die Agenten dabei sich nicht so gut bezahlt machten, daher auch in der Beischaffung von Rentenbesitzern weniger thätig waren, als beim allgemeinen Institut.

Doch lassen wir nun auch hier die aus der Rechnung hervorgegangenen Durchschnitts-Resultate der bisherigen Leistungen, (wie sie ebenfalls auf Beilage 12 zusammengestellt sind, und dort nachgesehen werden mögen) folgen.

In den verflossenen 7 Jahren haben hiernach von 622 Theilnehmern 616 das Glück gehabt, die Einlagen von 6 Verstorbenen, nach Abzug von 10 % an die Verwaltungskosten, zu ererben. Diese Erbschaft beträgt Fr. 1822. 78, also 0,70 % oder 7/10 % der vollen Einlagen von Fr. 259,229. — Der Betrag der Renten wurde dadurch, da den Mitgliedern ebenfalls 4 % als fester Zins gutgeschrieben wird, auf 4,70 oder 4 7/10 % erhöht, was jedoch, wenn man bedenkt, daß die Einlagen für immer verloren sind, und daß bei der eigenthümlichen Einrichtung der Anstalt die Renten der Mitglieder mit dem Alter sich nicht so bedeutend verändern können, ebenfalls kein günstiges Resultat genannt werden kann.

Die Anstalt wußte sich indessen auch hier durch das gleiche Mittel der willkührlichen Aufbesserung zu helfen, wie dieß beim allgemeinen Institut geschehen ist. Dieser Zuschlag beträgt im Ganzen Fr. 3077. 59 oder 1,19 %,

also beinahe 1¹/₅ %, daher, wie man sieht, viel mehr als die Erbschaftsdividende. Die wirkliche Auszahlung stellte sich hiedurch auf 5,89 % oder circa 5⁹/₁₀ %, also nicht ganz auf 6 %, womit die Rentenbesitzer sich, wie es scheint, auch zufrieden gegeben haben, doch wohl nur in der Hoffnung, alljährlich eine höhere, mit dem Alter progressiv steigende Rente zu erhalten. Obwohl dieß im Allgemeinen stattfinden wird, so haben wir doch schon oben angedeutet, daß es bei der eigenthümlichen Organisation nur in geringem Grade der Fall sein kann, und daß daher die Rente bloß wegen einigen Jahren Altersdifferenz auch in Zukunft nicht so sehr verschieden ausfallen wird. —

Doch es liegt nicht in unserer Aufgabe, die Sache hier noch weiter zu verfolgen, und es bleibt uns zur vollständigen Entledigung unsers Auftrags schließlich nur noch übrig, Ihnen, Tit! die Annahme folgender Anträge zu empfehlen:

1) Nichtgenehmigung des letzten Jahresberichtes des alten Direktors Cünier bis die von uns hervorgehobenen und gerügten Unrichtigkeiten abgeändert und bereinigt sind; und

2) Aussprechung des Tadels über die oberflächliche und lückenhafte Abfassung desselben, und die in mancher Hinsicht stattgehabte nachlässige und pflichtvergessene Geschäftsführung unter Vorbehalt der materiellen Verantwortlichkeit.

Indem wir Sie, Herr Präsident, verehrteste Herren! noch um gütige Nachsicht in der Beurtheilung unseres Berichtes ersuchen, benutzen wir zugleich den Anlaß, Sie

der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Die Kommission:
G. Delabar.
J. Seßler.
J. Zetter.

Der Berichterstatter:

St. Gallen, den 4. Dez. 1853.

G. Delabar.

*)

la estimmung der Erbschaftsdividende nöthig macht, ein-
la sgesellschaft pro 31. Dezember 1852 beziehen. Zum
be

gskoeffitienten nach	Verhältnißzahlen*) der Vertheilungskoeffitienten nach		Unterschiede **) der vorigen Verhältnißzahlen
der Anstalt.	dem Berichterstatter.	der Anstalt.	
146,410	1,00000	1,00000	—
83,530	0,83827	0,56921	+0,26906
43,560	0,29875	0,29752	+0,00123
166,980	1,68692	1,14050	+0,54642
61,182	0,42217	0,41788	+0,00429
204,490	1,35557	1,39670	—0,04113
728,640	3,07289	4,97671	—0,90382
215,660	1,32504	1,47300	—0,14796

enommen.
obige Schluß, daß die Differenz der beidseitigen
als verschwindet.

Summarischer Bericht

über

die Sicherheit der Kapital-Anlagen

der

Schweizerischen Nationalvorsichtskassa.

Nach der Bilanz vom 1. Juli 1853 besaß diese Anstalt:

		L. Rp.
1) 274 Forderungstitel auf Hypothekar- oder Faustpfands-Sicherheit von zusammen Capital . . .		3,543,215. 69
2) 4 Obligationen auf die schweizerische Eidgenossenschaft von zusammen .		29,631. 91
3) 257 bernische Staatsschuldscheine . .	L. 186,231. 85	
1 Gutschein auf die Cantons-Hypothekarkasse von Bern .	„ 10,000. —	
		196,231. 85
4) Chirographartikel:		
15 Obligationen Amerikanische Fonds von Werth . . .	L. 105,964. 80	
10 Forderungen auf verschied. Schuldner		
Uebertrag:	L. 105,964. 80	3,769,079. 45

5

Uebertrag:	L. 105,964. 80	3,769,079. 45
in den Cantonen Bern und Neuenburg von zusammen . .	„ 13,999. 50	
		119,964. 30
5) Das Anleihen von St. Urban von		450,000. —
	Summa L.	4,339,043. 75

Von den Forderungstiteln auf Hypothekarsicherheit fallen:

		L. Rp.
Auf den Canton Bern 174 Stück im Capitalbetrag	von	1,789,056. 58
„ „ „ Freiburg 61 Stück im Capitalbetrag	„	1,114,868. 11
„ „ „ Luzern 6 Stück im Capitalbetrag	„	275,739. 12
„ „ „ Solothurn 17 Stück im Capitalbetrag	„	114,306. 40
„ „ „ Neuenburg 5 Stück im Capitalbetrag	„	107,681. 16
„ „ „ Aargau 5 Stück im Capitalbetrag	„	77,750. 51
„ „ „ Thurgau 1 Stück im Capitalbetrag	„	17,081. 38
„ „ „ Schwyz 1 Stück im Capitalbetrag	„	14,285. 72
„ „ „ St. Gallen 1 Stück im Capitalbetrag	„	12,721. 16
„ „ „ Wallis 2 Stück im Capitalbetrag	„	12,000. —
„ „ „ Schaffhausen 1 St. im Capitalbetrag	„	7,725. 55
	Facit	3,543,215. 69

Darunter befinden sich für circa L. 2,643,215. 69 Capital Anlagen, die auf eine vorherige 3 oder 6 monatl. Aufkündung hin realisirbar sind, und für circa L. 900,000 solche, die entweder nach Gültbriefsrechten abbezahlt, mithin nicht eingefordert werden können, wenn nicht die gesetzlichen Fälle eintreten, oder die bloß in bestimmten längern Terminen abbezahl-

bar sind, wie z. B. Nr. 243 von L. 72,463. 77, welche Summe erst A. 1861 zurückgefordert werden kann; vier Zehntloskaufsbriefe auf zehntpflichtige Gemeinden im Canton Freiburg, die in jährlichen Annuitäten zu 5 % bezahlt werden, wovon jedoch 4 % Zins abzurechnen ist u. s. w.

Von diesen letztern Capitalanlagen fallen die mehrsten auf den Canton Freiburg und nur ein geringer Theil auf die Cantone Bern und Aargau.

Hinsichtlich der Prüfung der Sicherheit haben wir uns an die Statuten der Anstalt gehalten, die vorschreiben:

§. 31. „daß die verfügbaren Gelder beförderlich auf „Hypothek, welche doppelte Sicherheit darbieten, „zu wenigstens 4 % angelegt werden sollen.

§. 32. „daß der Direktor der Anstalt durch die Orts„behörden oder den betreffenden Agenten oder „die Aufsichtsräthe der Anstalt die nöthigen Er„kundigungen über die Rechtsbeständigkeit des „Titels, die Zahlungsfähigkeit des Schuldners „und die Richtigkeit der Schatzung der Grund„pfänder einziehen, und hierauf die Akten mit „seinem Gutachten dem Verwaltungsrathe vor„legen soll.

In dem von dem Verwaltungsrathe abeklassenen Reglemente für die Lokalaufsichtsräthe vom 17. Mai 1850 ist ferner festgesetzt:

„Daß wenigstens $^2/_3$ des Werthes in Liegenschaften „(Grund und Boden) und nur der übrige $^1/_3$ in Ge„bäuden bestehen darf, und daß die Gebäude in einer „schweizerischen Brandanstalt versichert sein sollen, oder „falls solche in einer fremden Gesellschaft versichert sind, „dieses ausnahmsweise unter der Bedingung gestattet „werde, daß bei Auslauf der Police dieselben in einer „einheimischen Anstalt versichert werden, und endlich, daß „allfällige Berichte zur Annahme von Titeln, sowohl über „die Solidität der Grundpfänder und den eigentlichen „Werth im Verhältniß zur Schatzung, als auch über „moralische Garantie der Schuldner und den Zustand des „eigenen Rechts sich aussprechen sollen."

Einige Titel im alten Canton Bern von zusammen Capital L. 140,078. 26, die nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1852 behufs Vereinignng der Grundbücher noch in den Amtschreibereien liegen und 5 solche vom bernischen Jura von zusammen Capital L. 42,405. 80, welche zu Besorgung von Diligenzien hinter Geschäftsmännern liegen, ferner ein im Canton Thurgau angelegter Titel der ebenfalls nicht beir Stelle war, haben wir noch nicht untersucht.

Die Hypotheken bei Capital-Anlagen in den Cantonen Bern, Freiburg und Neuenburg haben wir zum größern Theil auf Ort und Stelle beaugenscheinigt oder durch zuverläßige sachkundige Männer untersuchen lassen; über die Sicherheit der Darlehn in den Cantonen Solothurn und Aargau, sind uns zuverläßige Berichte von vertrauten competenten Fachmännern zugekommen. Die Sicherheit der Titel in den übrigen Cantonen haben wir endlich so gut es uns ohne genaue Kenntniß der einschlagenden Civil- und Hypoth. Gesetze und ohne Besichtigung der Unterpfänder möglich war, selbst geprüft.

Form der Titel im allgemeinen.

Vor allem aus muß gerügt werden, daß bereits bei allen Titeln die vorgeschriebenen Befinden und Gutachten sowohl der Gemeindsbehörden als des Direktors und der Lokalaufsichtsräthe fehlen, und blos in ganz wenigen Fällen bescheinigt ist, daß die Hypotheken keinen Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt sind.

Bei den Capitalanlagen auf Schuldner im bernischen Jura fehlt ferner die Bescheinigung, daß der Schuldner sich nicht im Falle des §. 2135 des code napoleon befinde und falls er Wittwer ist und Kinder besitzt, daß er sich hinsichtlich des Vermögens der Mutter mit den Kindern abgefunden habe. Es könnte daher auch leicht ein gesetzliches Pfandrecht vorgängig auf den Pfandgegenständen haften. Die Nachschlagungszeugnisse der Amtschreiber sind bei sehr vielen Titeln namentlich im katholischen Theil des Jura nur gegen die Schuldner persönlich ausgestellt und es ist nicht positiv bescheinigt, daß die Pfandgegenstände von vorgängigen

Pfandrechten frei sind, so daß möglicher Weise die Pfandgegenstände von Vorbesitzern schon früher verpfändet worden sind, ohne daß die Anstalt von diesem Umstande Kenntniß erhält, bis eine gerichtliche Liquidation eintritt. Auch fehlt bei einzelnen Titeln die erforderliche regierungsstatthalteramtliche Besieglung.

Bei andern, z. B. Nr. 362, 369 sind hingegen die Abtretungen zu Gunsten der Anstalt nur eigenhändig abgefaßt und nicht vorschriftmäßig registrirt, und es ist weder den Schuldnern von der Uebertragung gerichtliche Anzeige gemacht worden, noch haben solche die Annahme der Uebertragung erklärt. (art. 1790 c. n.) Endlich ist die Anstalt als neue Gläubigerin in den Hypothekarregistern nicht angemerkt worden.

Bei dem Titel Nr. 267, wo eine Burgergemeinde den Forderungstitel abtritt, hat der Burgergemeinderath Namens der Gemeinde der Anstalt für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewähr versprochen, ohne dazu autorisirt worden zu sein.

Bei den Capital-Anlagen auf Schuldner im bernischen alten Cantonstheil, wo zu mehrerer Sicherheit Faustpfänder verschrieben werden, befinden sich die Pfandscheine durchgehends unvollständig, indem von dem Direktor der Anstalt die gesetzlich vorgeschriebene Annahme des Pfandgegenstandes nicht erklärt ist. Das gleiche ist auch der Fall bei solchen Darlehn im Canton Luzern.

Der Forderungstitel für das Capital Nr. 175 von L. 28,985. 51 besteht in einem ursprünglich zu Gunsten der Cantonalbank errichteten Creditversicherungsbrief der später für gesagte Forderung der National-Vorsichtskassa abgetreten worden ist. Dieser Titel ist jedoch kein Forderungs-, sondern nur ein Titel zur Versicherung derjenigen Summen, die der Creditnehmer zufolge ausgestellten Quittungen schuldig wird, und diese letztern bilden die Titel zur Forderung. Diese Quittungen sind jedoch nicht vorhanden, und daher der Titel unförmlich.

Eine fernere Frage entsteht, ob die Titel, Zinsrodel Nr. 55, 167, 173, 294, 320, 357 und 395 auf Schuldner im Amtsbezirke Biel förmlich sind und ob die Anstalt

im Fall der gerichtlichen Liquidation eines Schuldners in der gehörigen Rangordnung auf der Hypothek angewiesen würde, wenn seine Ehefrau ihm Vermögen in die Ehe gebracht hat, da weder die Ehefrau noch ihre allfälligen Rechtsvertreter in die Einrichtung der Schuld eingewilligt, und auf ihr gesetzliches Vorrecht verzichtet haben. Wir finden diesen Umstand für die Sicherheit der Anstalt von äußerster Wichtigkeit und beantragen, daß die ergänzenden Erklärungen noch nachgeholt werden.

Auf einzelnen Forderungstiteln sowohl im Canton Bern als demjenigen von Freiburg sind keine Nachschlagungszeugnisse vorhanden, dieselben sollten noch eingeholt werden. Wenn deren hie und da schon auf der zum Forderungstitel dienenden Liegenschaftsbeschreibung stehen, so war es doch immerhin möglich, daß inzwischen auf die Pfandgegenstände noch Pfandrechte hätten errichtet werden können.

Der als Pfand verschriebene Hinterlagstitel zur Anlage Nr. 76 von L. 15,942. 03 ist unförmlich und scheint namentlich kein eigentliches Pfandrecht zu begründen, da bei der Errichtung desselben die gesetzlich vorgeschriebenen Formen umgangen worden sind.

Bezüglich der Forderungstitel im Canton Freiburg ist zu bemerken: daß in denselben die Schatzungen der eingesetzten Grundpfänder und die Brandassekuranz-Summen der Gebäude nicht angegeben worden sind, und dieses von den Stipulatoren aus Bequemlichkeit unterlassen worden zu sein scheint; ferner, daß bei einigen Reversbriefen der ganze Kaufpreis nicht verzeigt wurde, so daß es unmöglich wird, den Werth der Pfandsache kennen zu lernen, und endlich, daß der Gültbrief Nr. 358 zu Gunsten der schweizerischen Nationalversicherungskasse lautet.

Ueber die Capitalanlagen im Canton Luzern, bei welchen zwar von uns geprüfte Faustpfandtitel als Sicherheit verschrieben worden sind, haben wir zu rügen, daß die Pfänder in den Schuldschriften nicht förmlich und spezifizirt beschrieben sind, sondern daß in denselben bloß auf ein nicht einmal von der Schuldnerschaft unterzeichnetes Bordereau verwiesen wird; sowie

auch, daß die von dem Regierungsrath ausgesprochene Nachbürgschaft für den Stand Luzern nur verbindlich ist, wenn solche von dem Großen Rathe die Genehmigung erhalten hat.

Bei sehr vielen Titeln ist der §. 35 der Statuten unvollständig eingetragen und es ist das Recht zur Einkassirung des Capitals oder der Abtretung der Forderung nur an die Autorisation des Verwaltungsrathes oder des Präsidenten desselben, nicht aber auch an die Einwilligung des Präsidenten des Subscribentenrathes geknüpft; bei einzelnen ist sogar diese Bestimmung gar nicht eingetragen, oder nicht unterzeichnet.

Sicherheit der Capital-Anlagen.

Mit Ausnahme der im Eingange angeführten, noch in den betreffenden Amtschreibereien liegenden Titel haben wir jeden einzelnen mit den zudienlichen Faustpfändern so gut möglich geprüft und dieselben in 3 Categorien eingetheilt.

In die Categorie:

I. zählen wir diejenigen Anlagen, welche nach §. 31 doppelte Garantie gewähren und mithin gut versichert sind.

II. solche, die zwar nicht doppelte Sicherheit darbieten, aber bei welchen aller Wahrscheinlichkeit nach kein Schaden entsteht.

III. diejenigen, bei welchen die Sicherheit lange nicht doppelt und sehr schwach ist und wo der Anstalt in einzelnen Fällen Verluste erwachsen dürften.

Es fallen von den Capital-Anlagen in die		Categorien:	
	I.	II.	III.
Aus dem Canton Bern . . . £.	558,276. 11	829,431. 77	218,864. 64
NB. Die nicht geprüften Titel theilen vor der Hand ein in die . . . . £.	60,000. —	74,449. 28	48,034. 78
Aus dem Canton Freiburg . . "	261,384. 06	711,904. 35	141,579. 70
" " " Luzern "	105,956. 52	150,782. 60	19,000. —
" " " Solothurn "	74,753. 61	35,204. 96	4,347. 83
" " " Neuenburg "	91,739. 13	" "	15,942. 03
" " " Aargau "	44,789. 85	27,163. 56	5,797. 10
" " " Thurgau "	" "	" "	17,081. 38
" " " Schwyz "	" "	" "	14,285. 72
" " " St. Gallen "	12,721. 16	" "	" "
" " " Wallis "	12,000. —	" "	" "
" " " Schaffhausen "	" "	" "	7,725. 55
Total £.	1,221,620. 44	1,828,936. 52	492,658. 73

Bei den mehrsten Titeln namentlich aus dem bernischen Jura und dem Canton Neuenburg fehlen die zur Prüfung der Sicherheit erforderlichen Cadaster-Auszüge und Schatzungszeugnisse. In einzelnen Pfandobligationen ist zwar die Schatzung angegeben, obschon die Zeugnisse nicht vorliegen, so daß angenommen werden muß, es seien deren, wenn schon nicht in allen, doch in den mehrsten Fällen, vorgewiesen worden. Bei den Anlagen im alten Canton Bern sind solche durchgehends vorhanden.

In sehr vielen Schuldurkunden ist auch nicht ersichtlich, ob die verpfändeten Gebäude brandversichert sich befinden, und ferner ist nur bei einigen wenigen Titeln vielleicht 15 an der Zahl bescheinigt, daß die Unterpfänder keinen Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt sind, ein Gegenstand, der für den Gläubiger von sehr großer Wichtigkeit ist und in gegebenen Fällen Verluste zur Folge haben könnte.

Durchgehends ist von der Verwaltung auch die Vorschrift unberücksichtigt geblieben, daß mindestens ²/₃ des Werthes der Liegenschaften in Grund und Boden und nur der übrige ¹/₃ in Gebäuden bestehen darf. Siehe Titel Nro. 3, 46, 81, 88, 90, 105, 110, 116, 192, 209, 228, 248, 267, 269, 278, 307, 308, 327, 338, 356, 385, 396 und andere mehr, wo bei einigen die Unterpfänder ausschließlich in Gebäuden bestehen, bei andern nur wenig Erdreich mitverpfändet ist. Indessen sind die mehrsten dieser Anlagen in Gegenden, wo sich für die Pfandgegenstände immer Liebhaber finden werden, so daß von daher der Anstalt voraussichtlich kein Verlust droht.

Für das Darlehn No. 246 vou L. 570 sind blos Subscriptionsverträge ohne Verzichtleistung auf das Kapital No. 265 von L. 15,000 theilweise nur einfache Obligationen ohne Hypothek, für dasjenige No. 331 von L. 5,500 vier Aktien auf die Nationalvorsichtskasse von zusammen L. 2898. 55 für die Anlagen No. 74 und 203 von zusammen L. 4000 hingegen Hypothekartitel faustpfändlich verschrieben, bei welchen die vorgängigen Aufhaftungskapitale bereits den Werth der Hypothek absorbiren.

Wenn übrigens der §. 31 der Statuten streng interpretirt wird, so könnte auch die Frage entstehen, ob nicht alle Capital-Anlagen statutenwidrig sind, die nicht direkt auf Hypothek gemacht wurden, mithin alle Anwendungen auf Faustpfänder, selbst wenn diese unterpfändliche Garantie gewähren.

Durch die örtliche Untersuchung hat sich bei einzelnen Titeln im bernischen Jura erzeigt, daß noch ältere in denselben theilweise nicht angezeigte Pfandrechte existiren z. B. bei No. 110 circa L. 20,576, No. 209 circa L. 7000, No. 176 L. 4000 alles alte Währung und No. 229 L. 350 neue Währung. Wenigstens von den drei letztern Aufhaftungen scheint die Verwaltung keine Kenntniß besessen zu haben, weil die Schuldurkunden mit keinen Nachschlagungszeugnissen versehen waren. Es dürften sich zweifelsohne beir Zurhandbringung positiver Nachschlagungszeugnisse von Seite der Hypothekarbeamten noch mehr ältere Aufhaftungen erzeigen; auch bei verschiedenen andern Anlagen im alten Canton Bern z. B. No. 96, 174, 245, 250, 193, 301, 360, haften auf den Pfandgegenständen Vorgangs-Capitale, die entweder aus der Aufbruchssumme hätten abbezahlt oder wenigstens gelöscht werden sollen. Es ist zwar möglich, daß die mehrsten dieser Aufhaftungen nicht mehr existiren und vermittelst Vereinigung der Grundbücher gelöscht werden können, allein dieses entschuldigt die Verwaltung der Anstalt nicht, indem sie zu jeder Zeit an die Statuten gebunden war.

Aufgefallen ist uns besonders, daß bei der, entgegen dem §. 34 der Statuten gemachten Anwendung No. 383 von L. 18,000 ungefähr 32 Jucharten Erdreich in der Gemeinde Montursin in Frankreich, trotz dem von dem Schuldner in der Pfandobligation gegebenen Versprechen, für diese Forderung noch nicht verpfändet worden sind, und die Direktion diesen Gegenstand aus dem Auge verloren hat, während dem die daherige Vernachläßigung der Anstalt Schaden verursachen dürfte, weil die Sicherheit äußerst schwach ist, sowie auch, daß für viele Darlehn bedeutende und im Verhältniß zum urbarisirten Erdreich allzugroße Waldungen von beträchtlichem Werth verpfändet wurden, die leicht abgeholzet werden können, ohne

daß die Anstalt davon Kenntniß erhält. Es ist zwar bei den mehrsten, jedoch nicht bei allen derartigen Hypotheken, dem Schuldner zur Pflicht gemacht worden, nur nach dem Bedürfniß seiner Familie Holz zu schlagen, und ausdrücklich untersagt, ohne gläubigerische Autorisation davon zu veräußern; allein es bleibt immerhin unmöglich, eine solche Bestimmung zu überwachen und es könnte nichts desto weniger die Anstalt ein großer Theil des Werthes des Unterpfandes durch Abholzung verlieren.

Nach §. 33 der Statuten sollen die Gelddarlehn in den verschiedenen Kantonen annähernd in dem Verhältniß ihrer Subscriptionen gemacht werden, sofern der Zinsfuß und die Sicherheit der angebotenen Titel und schützende, wohlgeordnete Hypothekargesetze es gestatten.

Diese Vorschrift ist von der Verwaltung nicht berücksichtigt worden, da die Anwendung die Subscriptionen in einzelnen Cantonen weit, z. B. im Kanton Freiburg um circa 9 Mal übersteigen, während z. B. in Zürich, wo die Subscriptionen sich auf L. 2,106,126. 07 belaufen, und in Kantonen wo gute Hypothekarsysteme existiren, keine Kapitalanlage gemacht wurde. Auch können wir uns nicht enthalten, unser Bedauern auszusprechen, daß namentlich im Kanton Schwyz Geld angelegt worden ist. (Titel No. 174 von Capital L. 14,282. 72) der so viel hierseits bekannt kein geordnetes Hypothekarsystem besitzt und in welchen namentlich die Schuldner ohne Mitwirkung eines Verwaltungsbeamten und ohne gehörige Vormerkung in ein Hypothekar-Register eigenhändige Pfandtitel ausstellen können, mithin der Gläubiger sich keine Gewißheit über allfällige vorgängige Pfand- oder andere dingliche Rechte und Lasten jeder Art verschaffen und auch keine zuverläßige Werthbestimmung der Pfandgegenstände erfolgen kann.

Ferner daß im Kanton Freiburg, — in welchem die zur Durchführung eines guten Hypothekarsystems erforderlichen Vorkehren, wie die Einführung des Cadasters u. s. w. noch nicht getroffen waren, und bezüglich der Eigenthums-Legitimation zum Pfandobjekte, sowie seiner deutlichen Beschreibung, sowohl im Flächeninhalt als den Grenzen und der aufhaftenden dinglichen

Lasten jeder Art, ferner der Verantwortlichkeit der Hypothekarbeamten und der Werthbestimmung von Seite der Schätzer ganz geringe, oder bereits keine Garantie vorhanden ist, — für eine Summe von mehr als einer Million Franken Capital-Anlagen gemacht worden sind, zum größern Theil auf Gülttitel, die bloß zu 4 bis 4½ % jährlich verzinslich sind und von dem Gläubiger nur aufgekündet werden können wenn die gesetzlich bestimmten Fälle eintreten, z. B. wenn der Schuldner 3 Zinse hat auflaufen lassen, wenn derselbe die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt, oder wenn die Sicherheit des Gläubigers durch Verminderung des Werthes der Pfandsache geschwächt worden ist ꝛc. In jedem Fall hätte die Verwaltung die Festsetzung des Zinsfußes unbedingt à 4 % verlangen und für sich ein Regulativ wegen Bezug der Zinse bei Gülttiteln aufstellen sollen, damit man die Schulner in gegebenen Fällen durch Reklamation des Zinses zu 5 % hätte zur Ablosung zwingen können. Als Beweis zu obiger Behauptung erlauben wir uns die Thatsache anzubringen, daß die Schuldner Nc. 372 ihr mit ihrer Schwester gemeinsam besitzendes Bauerngut ohne deren Vorwissen und Willen für Capital L. 11,000 ganz verpfänden konnten, diese gesetzwidrige und nichtige Verpfändung in den Hypothekarbüchern eingetragen und der Titel mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen wnrde, und wenn dieser Umstand von uns beir Inspektion auf Ort und Stelle nicht zufällig aufgedeckt worden wäre, der daherige ungültige und nun abbezahlte Titel Jahre lang hätte bestehen können.

Ueberdieß müssen wir auch die Eigenthümlichkeit des Gesetzes über den Rechtstrieb in dem gleichen Canton erwähnen, wonach der Hypothekar-Gläubiger bei säumiger Bezahlung seiner Forderung infolge eines sehr raschen aber ziemlich kostbaren Verfahrens die Investitur verlangen und sich in den Besitz des Pfandobjekts setzen lassen kann, wobei dem Schuldner das auch veräußerliche Recht vorbehalten ist, den Pfandgegenstand binnen 2 Jahren wieder einzulösen. Dieses Verfahren hat neben seinen Vortheilen auch den Nachtheil, daß der Gläubiger sehr oft in den Fall kommt, Güter verwalten zu müßen, welche ihm bei günstigen Verhältnissen wieder abgezogen werden, und er von seiner Forderung während eines langen Zeit-

raums keine Baarzahlung erhält, indem der allfällige Ertrag des Pfandobjekts den Zins vertritt.

Hinsichtlich der 4 Zehntloskaufbriefe auf zehntpflichtige Gemeinden im Kanton Freiburg von zusammen Kapital L. 77,930. 22 welche privilegirte Hypothek auf das befreite Land haben, müssen wir bemerken, daß die Ablösung dieser Schuld in jährlichen Annuitäten von 5½ % an die durch das Gesetz aufgestellte Amortisations-Casse erfolgt, von welcher Einzahlung jährlich 4 % als Zins und das übrige am Capital abgerechnet wird, so daß die vollständige Ablösung des Capitals erst in 34½ Jahren vom Datum der Ausstellung des Titels geschieht, ferner, daß diese Anlagen nicht die gleiche Garantie wie andere Unterpfandstitel darbieten, weil eine Zwischenperson die Zahlungen in Empfang nimmt und gültig dafür quittirt mithin die Hypothek durch die jährlichen Quittungen nach und nach verloren geht und der Gläubiger hiernach nur ein persönliches Recht an die Amortisations-Casse hat, die möglicher Weise bei einer Revolution oder sonst so in Anspruch genommen werden könnte, daß die Einzahlung des Capitals an den Gläubiger verschoben werden oder bis auf bessere Zeiten unterbleiben müßte.

Bei sehr vielen Capitalien haben sich neben der Hypothek noch Privatpersonen als Bürgen verpflichtet. Auf diese Bürgschaften haben wir keine Rücksicht genommen, weil die Verwaltung die Gelder nur auf Hypothekartitel und nicht auf persönliche Garantie anlegen sollte und die Bürgen heute gut morgen hingegen schlecht stehen können, ihre Solidität in der Regel auch nur unzuverläßig jedenfalls nie sicher bekannt ist.

Wir haben auch nicht untersucht, ob alle erforderlichen Diligenzien zu Sicherung der Forderungen gemacht worden sind und ob die Zinse fleißig entrichtet worden, weil dieses reine Verwaltungssache ist, und nicht in unsern Bereich gehört; hingegen müssen wir sehr mißbilligen, daß die Verwaltung nicht eine bestimmte Regel über die Stipulation des Zinsfußes und die Ablösung der Capitale angenommen hat, da einzelne sehr gut versicherte Titel zu 4¼ und 4½ %, andere schlecht versicherte Forderungen hingegen nur zu 4 % verzinset werden, so daß die Be-

stimmung desselben nur von dem Zufall und der momentanen Laune der Behörde oder des Direktors oder der Persönlichkeit und dem Einfluß des Schuldners oder endlich wahrscheinlicherweise auch von der Bezahlung der Provision abgehangen zu haben scheint. In Bezug auf den letztern Umstaud erlauben wir uns anzuführen, daß bereits bei allen Darlehn je nach Umständen eine Provision von $1/8$ — $1/2$ bis 1 % bei der Ausbezahlung abgezogen worden ist, der Schuldner Nr. 244 behauptet sogar 2 % bezahlt zu haben, und daß diese Abzüge für die Anstalt von sehr großem Nachtheil waren, weil nur schlechtere Titel Zugang bei der Casse erhielt und gut versicherte das Geld ohne Provisionen-Abzug leicht fanden.

Einzelne Schuldner haben sich bei uns über diese Provisionen bitter beklagt, und erklärt, daß sie auf das Darlehn aus diesem Grunde gerne verzichtet hätten, wenn die Schuldurkunde nicht bereits verfertiget und das Geschäft so weit vorgerückt gewesen wäre.

Ueberhaupt ist leicht ersichtlich, daß bei den gemachten Anwendungen vielmehr der Zinsfuß und der Bezug einer Provision als die Vorschrift der Statuten hinsichtlich der doppelten unterpfändlichen Sicherheit berücksichtiget und bei der Behandlung derselben von Seite der Direktion hinsichtlich der Zurhandbringung der erforderlichen Legitimationsschriften mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit zu Werke gegangen worden ist, so wie auch, daß sich die Verwaltung mehr an den persönlichen und schriftlichen Rapport des das Geschäft negocirenden Notars oder Privatmannes als an authentische Urkunden gehalten hat.

Die 4 Obligationen auf die schweizerische Eidgenossenschaft, die bernischen Staatsschuldscheine und der Schuldschein auf die Cantonshypothekarkasse von Bern können als ganz sicher angesehen werden, obschon sämmtliche den Statuten der Anstalt nicht ganz entsprechen und die letzte Anlage entgegen dem §. 31 der Statuten nur $3\frac{1}{2}$ % Zins abträgt.

Unter den Chirographartikeln bestand die Hauptsumme in amerikanischen Fonds, die seit dem 2. Juli bis auf circa 11,000 Dollars veräußert wurden. Daneben bestunden noch 10 Forderungen von zusammen L. 13,999. 50

auf inländische Schuldner, die jedoch jetzt zum größern Theile liquidirt sich befinden, so daß hier kein erheblicher Verlust zu besorgen ist. Diese erstern Capital-Anlagen stehen im grellsten Widerspruch mit §. 34 der Statuten, welcher die Gelddarlehn in fremden Papieren ausdrücklich verbietet und auch die letzteren sind wegen nicht gehöriger unterpfändlicher Sicherheit und weil keine Gelegenheits- oder Gefälligkeits-Darlehn an Privaten erlaubt sind, statutenwidrig.

Hinsichtlich des statutenwidrigen Anleihens an Hrn. Direktor Cünier für den Ankauf von St. Urban von L. 450,000 berufen wir uns auf den summarischen Bericht des Subscribenten-Rathes vom 22. Nov. 1853, Seite 15, aus welchem hervorgeht, daß die Subscribenten bis zu dessen vollständiger Berichtigung sich nicht beruhigen können.

Bei der dießfallsigen Untersuchung schöpften wir die Ueberzeugung, daß solche der Anstalt zum großen Nutzen gereiche und es bei einzelnen Titeln hohe Zeit war, Nachschau zu halten. Ferner, daß für circa L. 2,800,000 Darlehn nicht die durch die Statuten vorgeschriebene doppelte Sicherheit enthalten, und daß die Verwaltung bei Darlehn, wo namentlich Schatzungszeugnisse vorlagen, in der Regel mehr als die Hälfte der Schatzungssummen bewilligte, so daß solche im Fall von Verlursts dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Auf der andern Seite glauben wir aber die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß wenn sogleich mit gehöriger Sorgfalt und Klugheit auf Verbesserung oder Liquidation der vorhandenen zweifelhaften Titel hingezielt wird, im Ganzen genommen ein sehr bedeutender Verlust auf den Titeln nicht eintreten und dieser Verlust den Betrag des dafür haftbaren Sicherheits-Capitals der Aktionäre nicht übersteigen wird.

Indem der Subscribenten-Rath der schweizerischen Nationalvorsichtskasse den vorstehenden summarischen Bericht, welcher das Ergebniß der Specialrapporte über jeden einzelnen Titel enthält, publicirt, fügt er die Bemerkung bei, daß er das Resultat der Untersuchung der Titel und Hypotheken mit allen Specialrapporten dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme mitgetheilt hat, mit dem Ansuchen, er möchte die angemessenen Schritte thun, sei es zur Hebung der gerügten Mängel oder zur Sicherheitsverbesserung oder zur Liquidation der betreffenden Obligationen und mit der weitern Einladung, über das Ergebniß seiner Schritte zu Handen der Subscribenten beförderlichst Bericht zu machen. Dabei behielt der Subscribentenrath wiederholt die Verantwortlichkeit der betreffenden fehlbaren Personen, so wie die Haftbarkeit des Sicherheitscapitals für alle den Subscribenten aus statutenwidrigen Anleihen entstehenden Verluste ausdrücklich vor.

Bern, den 18. Hornung 1854.

Namens des Subscribenten-Rathes,

Der Vice-Präsident:

Stämpfli, Fürsprech.

Der Sekretair:

Wildbolz, Notar.

Schriften über die Schweizerische Nationalvorsichtskassa

Bd.: 3

1853